B 1612

Bayerisches 191 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 24. Mai	1995
Datum	Inhalt	Seite
17. 5.1995	Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)	192

2021-1/2-1-I

Wahlordnung für die Gemeinde- und die Landkreiswahlen (Gemeinde- und Landkreiswahlordnung – GLKrWO)

Vom 17. Mai 1995

Auf Grund des Art. 55 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) vom 10. August 1994 (GVBl·S. 747, BayRS 2021–1/2–2–I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Wahlberechtigung

§ 1 Wohnung und Hauptwohnung

Zweiter Teil

Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

- § 2 Wahlorgane
- § 3 Ehrenamt
- § 4 Verhinderung des Wahlleiters
- § 5 Bildung des Wahlausschusses
- § 6 Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
- § 7 Beweglicher Wahlvorstand
- § 8 Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
- § 9 Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände
- § 10 Unparteilichkeit und Verschwiegenheit
- § 11 Hilfskräfte
- § 12 Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände
- § 13 Handhabung der Ordnung
- § 14 Niederschriften
- § 15 Beschwerdeausschuß

Dritter Teil Vorbereitung der Wahl

Abschnitt I

Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

- § 16 Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen
- § 17 Bildung der Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke
- § 18 Anlegung der Wählerverzeichnisse
- § 19 Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag
- § 20 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 21 Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen
- § 22 Auslegung der Wählerverzeichnisse
- $\S~23~$ Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse
- § 24 Berichtigung der Wählerverzeichnisse
- § 25 Abschluß der Wählerverzeichnisse

Abschnitt II

Erteilung der Wahlscheine

- § 26 Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins
- § 27 Wahlscheinanträge
- § 28 Erteilung von Wahlscheinen
- § 29 Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte in Einrichtungen

- § 30 Wahlscheinverzeichnis
- § 31 Versendung von Wahlscheinen
- § 32 Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen
- § 33 Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

Abschnitt III

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

- § 34 Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel
- § 35 Form und Inhalt der Stimmzettel
- § 36 Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen
- § 37 Wahlunterlagen bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen

Vierter Teil

Wahlvorschläge

- $\S\,38\,$ Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 39 Wahlvorschlagsträger
- § 40 Einreichung der Wahlvorschläge
- §41 Unterstützungslisten
- § 42 Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge
- § 43 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags
- § 44 Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- § 45 Niederschrift über die Aufstellungsversammlung
- § 46 Inhalt der Wahlvorschläge
- § 47 Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)
- § 48 Bekanntmachung über die Einreichung weiterer Wahlvorschläge
- § 49 Ergänzung von Wahlvorschlägen
- § 50 Mängelbeseitigung
- § 51 Beschlußfassung über die Wahlvorschläge, Weiterleitung an den Beschwerdeausschuß
- § 52 Zurücknahme von Wahlvorschlägen
- § 53 Ungültige Wahlvorschläge
- § 54 Bekanntmachung über Wahlvorschläge
- §55 Ordnungszahlen

Fünfter Teil

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Abschnitt I

Bekanntmachung und Ausstattung

- § 56 Wahlbekanntmachung
- § 57 Abstimmungsräume
- § 58 Wahlzellen
- § 59 Wahlurnen
- § 60 Wahltisch
- § 61 Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

Abschnitt II

Abstimmung

- § 62 Eröffnung der Abstimmung
- § 63 Stimmabgabe im Abstimmungsraum
- § 64 Zurückweisung von Abstimmenden
- § 65 Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter
- § 66 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 67 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 68 Schluß der Abstimmung
- § 69 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken
- § 70 Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen
- § 71 Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Abschnitt III

Briefwahl

- § 72 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 73 Behandlung der Wahlbriefe
- § 74 Zulassung der Wahlbriefe
- $\S\,75\,$ Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen
- § 76 Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk
- § 77 Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl

Abschnitt IV

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

- § 78 Stimmvergabe bei Verhältniswahl
- § 79 Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Abschnitt V

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

- §80 Stimmvergabe
- §81 Stichwahl, Losentscheid

Sechster Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt I

Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 82 Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand
- §83 Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler
- §84 Auszählung der Stimmen für die Bürgermeister- und die Landratswahl
- $\S\,85$ Auszählung der Stimmen für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl

Abschnitt II

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- § 86 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen
- $\S\,87\,$ Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- §88 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl
- § 89 Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl
- § 90 Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

Abschnitt III

Feststellung des Ergebnisses

- § 91 Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlvorstand
- §92 Schnellmeldungen
- § 93 Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses
- §94 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 95 Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

Siebter Teil Ablehnung der Wahl, Nachwahlen

§ 96 Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt

§ 97 Nachwahlen

Achter Teil

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen

- § 98 Kostenerstattung durch den Landkreis
- § 99 Bekanntmachungen
- § 100 Sicherung der Abstimmungsunterlagen
- § 101 Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Neunter Teil

Schlußbestimmungen

- § 102 Anlagen
- § 103 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 104 Übergangsregelung

Erster Teil Wahlberechtigung

§ 1

Wohnung und Hauptwohnung

- (1) ¹Wohnung im Sinn des Wahlrechts ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. ²Wohnwagen und Wohnschiffe sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) ¹Hat eine Person mehrere Wohnungen, ist eine dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung. ²Hauptwohnung Verheirateter, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie leben, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie; das gilt ebenso für Unverheiratete, die bei ihrer Familie wohnen. ³Im übrigen gilt als Hauptwohnung die Wohnung, von der aus eine Person ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Ausbildung nachgeht, es sei denn, daß sie diese nur gelegentlich benutzt. ⁴In Zweifelsfällen ist die Hauptwohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

Zweiter Teil Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

§ 2

Wahlorgane

- (1) ¹Die Wahlorgane sind Organe der Gemeinde oder des Landkreises. ²Sie sind an Weisungen der übrigen Organe der Gebietskörperschaften nicht gebunden. ³Die Bestimmungen über die Fachaufsicht bleiben unberührt.
- (2) Die Tätigkeit der Wahlorgane beginnt mit deren Bestellung und endet mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags oder mit Beginn der Amtszeit des ersten Bürgermeisters oder des Landrats.

83

Ehrenamt

(1) Die Verpflichtung zur Übernahme eines Ehrenamts trifft die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen.

- (2) Die Übernahme eines Wahlehrenamts können ablehnen
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder eines Landtags,
- 3. Wahlberechtigte, die am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, daß ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amts in besonderer Weise erschwert,
- 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, daß sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Verhinderung des Wahlleiters

- (1) ¹Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, ist er weder für die Bürgermeisterwahl noch für die gleichzeitig stattfindende Gemeinderatswahl Wahlleiter. ²Entsprechendes gilt für den Landrat bei den Kreistagswahlen und bei den Landratswahlen.
- (2) ¹Ist der erste Bürgermeister mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Landratswahl aufgestellt, ist er nicht als Gemeindewahlleiter verhindert. ²Ist ein Landrat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Bürgermeisterwahl aufgestellt, ist er nicht als Landkreiswahlleiter verhindert.

§ 5

Bildung des Wahlausschusses

- (1) Für die Gemeinderatswahl und die Bürgermeisterwahl wird ein Gemeindewahlausschuß, für die Kreistagswahl und die Landratswahl ein Landkreiswahlausschuß gebildet.
- (2) ¹Die Beisitzer werden vom Wahlleiter aus den von den Parteien oder Wählergruppen benannten Beauftragten für die Wahlvorschläge berufen. ²Sind weniger Beauftragte vorhanden, als Beisitzer zu berufen sind, werden die restlichen Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlkreises berufen; dabei sollen Vorschläge der übrigen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. ³Für jeden Beisitzer wird eine stellvertretende Person entsprechend den Sätzen 1 und 2 berufen.
- (3) Die Bedeutung der politischen Parteien oder Wählergruppen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertretung bemißt sich nach der bei der letzten Gemeinderats- oder Kreistagswahl erhaltenen Stimmenzahl.
- (4) ¹Der Wahlleiter bestellt einen Schriftführer. ²Dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

§ 6

Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

- (1) ¹Die Gemeinde bildet auch bei Landkreiswahlen für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand. ²Bei mehreren Stimmbezirken bildet sie mindestens einen Briefwahlvorstand.
- (2) ¹Die Gemeinde beruft die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände möglichst aus dem Kreis der Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirks; dabei sollen die Vorschläge der Parteien und der Wählergruppen berücksichtigt werden. ²Schriftführer können auch aus dem Kreis der übrigen Wahlberechtigten des Wahlkreises berufen werden. ³Der Wahlvorsteher oder der Briefwahlvorsteher betraut einen Beisitzer mit der Vertretung des Schriftführers. ⁴Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Gemeindebedienstete berufen werden; diese müssen nicht im Wahlkreis wahlberechtigt sein.
- (3) ¹Die Gemeinde teilt den Mitgliedern der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände ihre Berufung rechtzeitig mit und fordert sie zum rechtzeitigen Erscheinen am Wahltag auf. ²Werden Mitglieder der Wahlvorstände oder der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Stimmergebnisses über den Wahlsonntag hinaus benötigt, übermittelt die Gemeinde den Mitgliedern gleichzeitig die nach Art. 51 Abs. 1 GLKrWG für die Freistellung von der Arbeitsleistung notwendige Bescheinigung; diese soll einen Hinweis auf den Erstattungsanspruch der privaten Arbeitgeber und die Frist für die Antragstellung enthalten.
- (4) Die Gemeinde hat die Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände rechtzeitig vor dem Wahltag so über ihre Aufgaben zu unterrichten, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Abstimmung, der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und der Feststellung des Stimmergebnisses gesichert ist.

87

Beweglicher Wahlvorstand

¹Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bewegliche Wahlvorstände bilden. ²Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. ³Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Wahlkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

§ 8

Einberufung des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

(1) ¹Der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses. ²Er lädt die Beisitzer unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

- (2) Die Gemeinde beruft die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände unter Angabe von Ort und Zeit ein.
- (3) Ort und Zeit der Sitzungen des Wahlausschusses sind bekanntzumachen.

8 9

Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

- (1) ¹Die Wahlvorstände treten rechtzeitig vor Beginn der Abstimmung im Abstimmungsraum zusammen. ²Die Briefwahlvorstände treten in den von der Gemeinde zugewiesenen und geeignet ausgestatteten Räumen zusammen. ³Die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher leiten die Tätigkeit der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände und sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.
- (2) ¹Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein. ²Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands anwesend sein. ³Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.

§ 10

Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

- (1) Die Gemeinde weist die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sowie ihre Stellvertretung vor Beginn der Wahlhandlung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.
- (2) Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher weisen die Beisitzer und die Schriftführer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten hin.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

§ 11

Hilfskräfte

¹Zu den Arbeiten des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. ²Diese sind nicht Mitglieder.

§ 12

Beschlüsse des Wahlausschusses und der Wahlvorstände

(1) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig.

- (2) ¹Der Wahlvorstand ist beschlußfähig,
- 1. während der Abstimmung, wenn mindestens drei Mitglieder,
- bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung anwesend sind. ²Satz 1 gilt für Briefwahlvorstände entsprechend, wobei in Nummer 1 anstelle der Abstimmung die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe tritt.

(3) Entscheidungen werden durch Beschluß getroffen, sofern nicht der Wahlleiter, die Wahlvorsteher oder die Briefwahlvorsteher allein zuständig sind.

§ 13

Handhabung der Ordnung

Der Wahlleiter, die Wahlvorsteher und die Briefwahlvorsteher sind befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

§ 14

Niederschriften

- (1) ¹Über die Verhandlungen der Wahlorgane fertigen die Schriftführer eine gesonderte Niederschrift für jede Wahl. ²Übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands, fertigt er nur eine Niederschrift für die Urnen- und die Briefwahl
- (2) Die Beschlüsse sind mit Ausnahme der Beschlüsse über die Gültigkeit der Stimmzettel, der Wahlbriefe und der Wahlscheine in die Niederschrift aufzunehmen; soweit sie nicht einstimmig gefaßt werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.
- (3) ¹Niederschriften des Wahlausschusses sind vom Schriftführer und vom Wahlleiter, die Niederschriften der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände von allen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. ²Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 15

Beschwerdeausschuß

- (1) ¹Die Regierung bildet den Beschwerdeausschuß für Gemeinderats- und für Kreistagswahlen. ²Sie stellt aus dem Kreis ihrer Bediensteten eine Person für die Schriftführung und bei Bedarf Hilfskräfte zur Verfügung.
- (2) 1 Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. 2 Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen.
- (3) ¹Die Sitzung des Beschwerdeausschusses ist öffentlich. ²Ort und Zeit der Sitzung sind bekanntzumachen. ³Hierfür genügt ein Aushang im Eingangsbereich des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat. ⁴Ort und Zeit der Sitzung sind auch im betroffenen Wahlkreis ortsüblich bekanntzugeben.

- (4) ¹Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in der Sitzung im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt. ²Das vorsitzende Mitglied ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.
- (5) ¹Über die Verhandlungen des Beschwerdeausschusses führt der Schriftführer eine Niederschrift. ²Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ³Der Wahlleiter und der Beauftragte des betroffenen Wahlvorschlags erhalten einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift mit der Entscheidung und den Gründen.
- (6) ¹Der Wahlleiter teilt dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses den Wahltag unverzüglich mit, wenn dieser nicht am Tag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen liegt. ²Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Mitglieder des Beschwerdeausschusses vorsorglich vom Termin einer möglicherweise notwendigen Sitzung.
- (7) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753) in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Teil

Vorbereitung der Wahl

Abschnitt I Stimmbezirke, Wählerverzeichnisse

§ 16

Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen

Bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheinverzeichnisse, bei der Ermittlung und der Feststellung des Wahlergebnisses sowie bei der Erstellung von Statistiken ist der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zulässig.

§ 17

Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Sonderstimmbezirke

- (1) Die allgemeinen Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird.
- (2) ¹Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer größeren Anzahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. ²Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefaßt werden.
- (3) Für die Durchführung der Landkreiswahlen melden die Gemeinden dem Landratsamt die Anzahl und die Bezeichnung der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände.

§ 18

Anlegung der Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Die Gemeinde legt vor jeder Wahl für jeden allgemeinen Stimmbezirk ein neues Wählerverzeichnis an. ²Bei gleichzeitig stattfindenden Gemeinde- und Landkreiswahlen sind gemeinsame Wählerverzeichnisse zu führen. ³Eine unterschiedliche Stimmberechtigung ist zu kennzeichnen.
- (2) ¹Die Gemeinde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind, daß sie vor den Wahlen rechtzeitig angelegt werden können. ²Die Wählerverzeichnisse sind bis zur Auslegung fortzuführen. ³Die Gemeinden haben sich gegenseitig, insbesondere bei der Abmeldung Wegziehender, alles, was für die Anlegung der Wählerverzeichnisse von Bedeutung ist oder zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten in den Wählerverzeichnissen führen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹In die Wählerverzeichnisse sind die Wahlberechtigten nach Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und Wohnung einzutragen. ²Die Wählerverzeichnisse werden unter fortlaufenden Nummern in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen angelegt. ³Sie können auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. ⁴Sie enthalten je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen. ⁵Bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind sechs Spalten für Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

§ 19

Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

- (1) Der Antrag von Personen, die in der Gemeinde nicht gemeldet sind, auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist nur bis zum Beginn der Auslegungsfrist zulässig.
- (2) Wahlberechtigte, die vor dem Beginn der Auslegungsfrist in einen anderen Stimmbezirk innerhalb der Gemeinde oder bei Landkreiswahlen in einen anderen Stimmbezirk innerhalb des Landkreises verziehen, können bis zum Beginn der Auslegungsfrist die Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen für sie zuständigen Stimmbezirks beantragen.

§ 20

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

- (1) ¹Spätestens am Tag vor der Auslegung der Wählerverzeichnisse benachrichtigt die Gemeinde jede wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten
- den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten Person,
- die Angabe des Wahltags und des Abstimmungsraums.
- 3. die Angabe der Abstimmungszeit,

- 4. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- 5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder den Reisepaß zur Abstimmung mitzubringen,
- den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung einen Wahlschein nicht ersetzt und daher nicht zur Abstimmung in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
- 7. eine Belehrung über die Möglichkeit, die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung der für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen zu beantragen. Sie muß mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) daß der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn die wahlberechtigte Person in einem anderen Abstimmungsraum ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will,
 - b) unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein erteilt wird,
 - c) daß der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

³Wahlberechtigte, die ab dem Tag der Auslegung in die Wählerverzeichnisse eingetragen werden, werden unverzüglich nach der Eintragung benachrichtigt.

(2) Die Benachrichtigung ist mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins zu verbinden.

§ 21

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen

Die Gemeinden haben vor dem Beginn der Auslegungsfrist bekanntzumachen,

- 1. wo und in welcher Zeit die Wählerverzeichnisse ausliegen,
- daß bei der Gemeinde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich Beschwerde gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse eingelegt werden kann,
- daß Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind, spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
- wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können,
- 5. wie durch Briefwahl abgestimmt wird.

§ 22

Auslegung der Wählerverzeichnisse

(1) ¹Die Gemeinde legt die Wählerverzeichnisse mindestens in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Einsicht aus. ²Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Auslegung der Wählerver-

- zeichnisse auch in der Weise erfolgen, daß die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht wird. ³Es ist sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. ⁴Das Datensichtgerät darf nur von Gemeindebediensteten bedient werden.
- (2) ¹Während der Auslegungsfrist ist in den Wählerverzeichnissen der Tag der Geburt unkenntlich zu machen. ²Daten von Wahlberechtigten, für die zu Beginn der Auslegungsfrist eine Auskunftssperre nach Art. 34 Abs. 5 des Meldegesetzes besteht, sind einschließlich der dazugehörenden fortlaufenden Nummer nicht auszulegen.
- (3) ¹Innerhalb der Auslegungsfrist dürfen Wahlberechtigte im Zusammenhang mit der Prüfung des Stimmrechts einzelner bestimmter Personen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen fertigen. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Gemeinde gegen Erstattung der Auslagen Auszüge aus den Wählerverzeichnissen erstellen. ³Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Stimmrechts verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden; hierauf haben die Gemeinden hinzuweisen. ⁴Eine Herausgabe von maschinell lesbaren Datenträgern oder mittels Datenübertragung ist nicht zulässig.

§ 23

Beschwerden gegen die Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will die Gemeinde einer Beschwerde gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, hat sie dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) ¹Die Gemeinde hat ihre Entscheidung, mit der sie der Beschwerde stattgibt, der sich beschwerenden Person und der betroffenen Person spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. ²Einer auf Eintragung gerichteten Beschwerde gibt die Gemeinde in der Weise statt, daß sie der wahlberechtigten Person nach Berichtigung des Wählerverzeichnisses die Wahlbenachrichtigung zugehen läßt.
- (4) Gibt sie der Beschwerde nicht statt, hat die Gemeinde die Beschwerde mit den Vorgängen bis zum 10. Tag vor dem Wahltag der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (5) ¹Gegen eine der Beschwerde stattgebende Entscheidung steht der betroffenen Person die Beschwerde zur Rechtsaufsichtsbehörde zu. ²Die Beschwerde ist binnen zwei Tagen nach der Zustellung der Entscheidung bei der Gemeinde einzulegen; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Die Gemeinde legt die Beschwerde mit den Vorgängen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

(6) ¹Absatz 2 gilt entsprechend für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde. ²Die Beschwerdeentscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beteiligten und der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 24

Berichtigung der Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen in den Wählerverzeichnissen nur noch auf rechtzeitige Beschwerde zulässig. ²Als Änderung gilt nicht der Eintrag eines Vermerks über die Ausstellung eines Wahlscheins.
- (2) Ist ein Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, kann die Gemeinde den Mangel jederzeit auch von Amts wegen beheben.
- (3) ¹Alle ab Beginn der Auslegungsfrist vorgenommenen Änderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift der Bediensteten, die die Änderungen vorgenommen haben, zu versehen. ²Im automatisierten Verfahren genügt anstelle der Unterschrift ein Hinweis auf die verantwortlichen Bediensteten.

§ 25

Abschluß der Wählerverzeichnisse

- (1) ¹Die Gemeinde schließt die Wählerverzeichnisse spätestens am Tag vor dem Wahltag, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor dem Wahltag ab. ²Sie stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Stimmbezirks fest. ³Der Abschluß wird beurkundet. ⁴Bei automatisierter Führung ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.
- (2) Beim Abschluß gemeinsamer Wählerverzeichnisse ist die Zahl der Wahlberechtigten für jede Wahl oder Abstimmung gesondert festzustellen.

Abschnitt II Erteilung der Wahlscheine

§ 26

Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheins

- (1) Eine wahlberechtigte Person, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie
- sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält, oder
- ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden ist, oder
- 3. aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- (2) Eine wahlberechtigte Person, die nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
- sie nachweist, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- 2. ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nummer 1 genannten Fristen entstanden ist, oder
- 3. ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 27

Wahlscheinanträge

- (1) ¹Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. ²Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. ³Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. ⁴Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
- (2) ¹Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muß glaubhaft gemacht werden. ²Aus dem Antrag muß sich ergeben, ob die Stimmabgabe in einem Stimmbezirk oder durch Briefwahl erfolgen soll.
- (3) ¹Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht, die zu den Wahlunterlagen genommen wird, nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. ²Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden. ³Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer körperlichen Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. ⁴Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, daß die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
- (4) ¹Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, beantragt werden. ²In den Fällen des § 26 Abs. 2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. ³Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeinde vor Erteilung des Wahlscheins den für den Stimmbezirk der wahlberechtigten Person zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten.
- (5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken.

§ 28

Erteilung von Wahlscheinen

(1) ¹Der Wahlschein wird von der Gemeinde ausgestellt, in deren Wählerverzeichnis die wahlberechtigte Person eingetragen ist oder einzutragen

wäre. ²Wahlscheine sollen spätestens ab dem 26. Tag vor dem Wahltag erteilt werden.

- (2) ¹Der Wahlschein muß von der mit der Erteilung beauftragten Person aus dem Kreis der Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. ²Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. ³Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter denen die wahlberechtigte Person im Wahlscheinverzeichnis und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ⁴Bei nicht in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, daß dieser nach § 26 Abs. 2 erteilt worden ist. ⁵In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Wählerverzeichnissen "Wahlschein" oder "W" einzutragen.
- $(3)\ ^1Finden$ am selben Tag Gemeinde- und Landkreiswahlen statt, wird nur ein Wahlschein erteilt. $^2Auf\ dem\ Wahlschein ist anzugeben, für welche Wahl er gilt.$
- (4) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand abstimmen will, sind dem Wahlschein beizufügen
- 1. ein Stimmzettel für jede Wahl,
- 2. ein Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
- 3. ein Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und die Nummer des Wahlscheins anzugeben sind und
- 4. ein Merkblatt zur Briefwahl.

§ 29

Erteilung von Wahlscheinen an Wahlberechtigte in Einrichtungen

¹Die Gemeinde fordert spätestens am achten Tag vor dem Wahltag von den Leitungen

- der Einrichtungen, für die ein Sonderstimmbezirk gebildet worden ist,
- der kleineren Krankenhäuser, kleineren Altenoder Pflegeheime oder Klöster, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist,

ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung abstimmen wollen. ²Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und übersendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüglichen Aushändigung.

§ 30

Wahlscheinverzeichnis

- (1) ¹Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeinde ein Wahlscheinverzeichnis. ²Es wird getrennt nach Wahlberechtigten, die in den Wählerverzeichnissen eingetragen sind und solchen, die nicht eingetragen sind, geführt.
- (2) ¹Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine ge-

führt. 2 Bei verbundenen Wahlen muß aus dem Verzeichnis ersichtlich sein, für welche Wahl die Wahlscheine gelten.

(3) ¹Das Wahlscheinverzeichnis ist zusammen mit den Wählerverzeichnissen abzuschließen. ²Werden nach Abschluß der Wählerverzeichnisse noch Wahlscheine erteilt, ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Absätzen 1 und 2 zu führen.

§ 31

Versendung von Wahlscheinen

- (1) Der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen werden der wahlberechtigten Person zugesandt. ²Postsendungen sind von der Gemeinde freizumachen. ³Die Gemeinde übersendet der wahlberechtigten Person den Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem Antrag ergibt, daß sie aus einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint. ⁴Der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen können auch an die wahlberechtigte Person persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. 5 Anderen Personen dürfen der Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die wahlberechtigte Person auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. ⁶Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind. ⁷Die Vollmacht kann auf dem Vordruck für den Wahlscheinantrag angebracht werden.
- (2) ¹Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen persönlich bei der Gemeinde ab, soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. ²Dabei ist sicherzustellen, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden können.

§ 32

Ungültigkeit und Verlust von Wahlscheinen

- (1) ¹Wird eine Person, die bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. ²Die Gemeinde führt hierüber ein Verzeichnis, in das der Name der Person und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen sind; sie hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen.
- (2) ¹Die Gemeinde übermittelt das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine allen Wahlvorständen und Briefwahlvorständen der Gemeinde. ²Bei Landkreiswahlen verständigt sie das Landratsamt, das über die Gemeinden alle Wahlvorstände des Landkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen spätestens bis zum Beginn der Abstimmung unterrichtet.
- (3) ¹Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. ²Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegan-

gen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. ³Der nicht zugegangene Wahlschein ist für ungültig zu erklären; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 33

Beschwerde gegen die Versagung des Wahlscheins

- (1) ¹Beschwerden gegen die Versagung des Wahlscheins können spätestens am 6. Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich eingelegt werden. ²Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die sich beschwerende Person nötigenfalls die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde hat ihre Entscheidung der sich beschwerenden Person zuzustellen und auf den zulässigen Rechtsbehelf hinzuweisen. ²Die Entscheidung ist außerdem der Gemeinde bekanntzugeben.

Abschnitt III

Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

§ 34

Äußere Beschaffenheit der Stimmzettel

¹Für die Stimmzettel soll, sofern eine Wahl allein stattfindet, weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ²Im einzelnen Stimmbezirk dürfen die Stimmzettel nach Papierart und Farbe nicht voneinander abweichen. ³Papierart, Druck, Form und Ausführung der Stimmzettel sind so zu wählen, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist. ⁴Für Zwecke der Wahlstatistik können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

§ 35

Form und Inhalt der Stimmzettel

- (1) ¹Die Form und der Inhalt der Stimmzettel bestimmen sich nach den amtlichen Stimmzettelmustern, den zugelassenen Wahlvorschlägen und den Vorschriften dieser Verordnung. ²Die in den amtlichen Stimmzettelmustern aufgeführten Angaben über die sich bewerbenden Personen (einschließlich der Hinweise) sind für den Stimmzettel bindend; sie müssen mit den entsprechenden Angaben im zugelassenen Wahlvorschlag übereinstimmen. ³Die Stimmzettel müssen die sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise bezeichnen; das Alter der sich bewerbenden Personen ist nicht anzugeben.
- (2) ¹Die Wahlvorschläge erhalten auf dem Stimmzettel die gleiche Reihenfolge wie in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge. ²Bei Stichwahlen sind die Stichwahlbewerber auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der Reihenfolge der Ordnungszahlen ihrer Wahlvorschläge aufzuführen.
- (3) Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen ist auf dem Stimmzettel auf die den wählenden Personen zustehende Stimmenzahl hinzuweisen.

§ 36

Herstellung der Stimmzettel, der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen

- (1) ¹Für die Briefwahl sind die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen so rechtzeitig herzustellen, daß sie mit den Wahlscheinen ausgegeben werden können. ²Einzelne Stimmzettel, Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können zur Unterweisung der Wähler schon vor der Wahl an vertrauenswürdige Personen abgegeben werden, nachdem sie durch Aufdruck oder Stempel für die Stimmabgabe unbrauchbar gemacht worden sind.
- (2) ¹Die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen sind ebenfalls amtlich herzustellen. ²Für die Wahlbriefumschläge ist hellrotes Papier zu verwenden, für die Wahlscheine, die Wahlumschläge und die Merkblätter soll weißes oder weißliches Papier verwendet werden. ³Die Wahlumschläge und die Wahlbriefumschläge müssen mit Klebstoff versehen sein.

§ 37

Wahlunterlagen bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen

- (1) ¹Sind Gemeinderatswahlen, Bürgermeisterwahlen, Kreistagswahlen oder Landratswahlen verbunden, müssen sich die Stimmzettel für alle Wahlen durch ihre Farbe deutlich unterscheiden. ²Die Farben bestimmt das Landratsamt.
- (2) ¹Treffen Gemeinde- und Landkreiswahlen mit einer anderen Wahl oder einer Abstimmung zusammen, müssen sich die Stimmzettel, die Wahlscheine, die Wahlumschläge und die Merkblätter für die Gemeinde- und Landkreiswahlen durch ihre Farbe und durch Aufdruck der Bezeichnung der Wahl oder der Abstimmung von denen der anderen Wahl oder der Abstimmung deutlich unterscheiden. ²Das Staatsministerium des Innern bestimmt die Farbe der Wahlunterlagen für die Gemeinde- und Landkreiswahlen oder für die Abstimmung.

Vierter Teil Wahlvorschläge

§ 38

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Der Wahlleiter macht spätestens am 66. Tag vor dem Wahltag bekannt, welche Wahl durchzuführen ist und wieviele Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte zu wählen sind. ²Er fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 52. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, auf.
- (2) In der Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 1 weist er außerdem darauf hin,
- daß bei Gemeinderats- oder Kreistagswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird,

- daß bei der Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen stattfindet, wenn nur ein gültiger oder überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.
- (3) In der Aufforderung nach Absatz 1 Satz 2 weist er darauf hin,
- daß Wahlvorschläge nur von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden dürfen,
- 2. wie die Wahlvorschlagsträger die Wahlvorschläge aufzustellen haben,
- welche besonderen Voraussetzungen bei neuen Wahlvorschlagsträgern für die Gültigkeit der Wahlvorschläge gelten,
- 4. wann und wo der Wahlleiter die Wahlvorschläge entgegennimmt,
- 5. wer sich wann und wo in die Unterstützungsliste eintragen kann.

Wahlvorschlagsträger

- (1) ¹Der Begriff der Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). ²Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- oder an Landkreiswahlen zu beteiligen.
- (2) Die Prüfung, ob eine Wählergruppe mit einer bereits im letzten Gemeinderat oder im letzten Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertretenen Wählergruppe übereinstimmt, richtet sich nach folgenden Gesichtspunkten:
- 1. War die Wählergruppe bereits bei Einreichung des Wahlvorschlags zur vorhergehenden Wahl nach bürgerlichem Recht organisiert, gelten die Grundsätze des bürgerlichen Rechts.
- 2. Handelt es sich um einen nicht organisierten Zusammenschluß, behält er die Vorrechte eines alten Wahlvorschlagsträgers, wenn sein jetziger Wahlvorschlag von mehr als der Hälfte der Anhänger unterschrieben ist, die auch den früheren Wahlvorschlag unterzeichnet hatten und in der Gemeinde oder im Landkreis noch wahlberechtigt sind. Der Unterzeichnung des jetzigen Wahlvorschlags steht die Aufführung als sich bewerbende Person im jetzigen Wahlvorschlag gleich.

§ 40

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) ¹Die Wahlvorschläge können erst nach Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. ²Sie sind im Dienstgebäude des Wahlleiters während der allgemeinen Dienststunden entgegenzunehmen. ³Wahlvorschläge, die nicht entsprechend diesen Bestimmungen eingehen, sind vom Wahlleiter zurückzuweisen. ⁴Der Zeitpunkt der Einreichung ist auf den Wahlvorschlägen zu vermerken.

(2) ¹Reicht ein Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag zur Wahl des Bürgermeisters zusammen mit seinem Wahlvorschlag zur Wahl des Gemeinderats auf einem einheitlichen Formblatt ein, genügt die Benennung nur eines Beauftragten und einer stellvertretenden Person; die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag sind nur einmal erforderlich. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl des Landrats und des Kreistags.

§ 41

Unterstützungslisten

¹Soweit erforderlich, ist für jeden Wahlvorschlag nach Einreichung bis zum 41. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, während der allgemeinen Dienststunden eine Unterstützungsliste aufzulegen. ²Die Wahlberechtigten haben sich auszuweisen. ³Der Wahlvorschlag wird dadurch unterstützt, daß in der Liste Familiennamen, Vornamen und Anschriften (Hauptwohnung) angegeben werden und die Wahlberechtigten persönlich unterzeichnen. ⁴Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos. ⁵Auf jedem Blatt der Liste ist das Kennwort des Wahlvorschlags und die Seitenzahl aufzuführen. ⁶Bei Landkreiswahlen muß die Bescheinigung der Gemeinde über das Wahlrecht der unterzeichnenden Person vorgelegt werden.

§ 42

Grundsätze für die Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.
- (2) Dieselbe Person kann sich gleichzeitig für die Wahl zum ersten Bürgermeister, zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied, zum Landrat und zum Kreisrat bewerben.
- (3) ¹Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Wahlvorschlagsträger sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. ²Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- (4) ¹Die Einberufung der Versammlung muß geeignet sein, alle Teilnahmeberechtigten davon zu unterrichten, daß die sich bewerbenden Personen aufgestellt werden sollen. ²Das Nähere über die Einberufung und die Beschlußfähigkeit regeln die Parteien und die Wählergruppen durch ihre Satzung. ³Sofern keine Satzung besteht oder hierin keine Regelung getroffen ist, sind die Teilnahmeberechtigten durch öffentliche Ankündigung oder einzeln mindestens drei Tage vor der Versammlung zur Aufstellungsversammlung einzuladen; der Tag der öffentlichen Ankündigung oder des Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.
- (5) Wird der Wahlvorschlag durch eine Delegiertenversammlung aufgestellt, kann die Minderheit der Delegierten aus nichtgewählten (sogenannten geborenen) Versammlungsmitgliedern bestehen.

Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des Gemeinderats und des Kreistags

(1) ¹Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Regelung getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbenden Personen gewählt werden sollen.

²Folgende Wahlverfahren sind insbesondere möglich:

- Es wird über jede vorgeschlagene sich bewerbende Person einzeln mit "ja" oder "nein" abgestimmt.
- 2. Es werden auf einem vorbereiteten Stimmzettel Stimmen an die dort aufgeführten sich bewerbenden Personen vergeben. Wer an der Abstimmung teilnimmt, hat so viele Stimmen, wie sich bewerbende Personen zu wählen sind, wobei jeder sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen gegeben werden können.
- 3. Es wird über eine vorbereitete Liste oder über Teile einer solchen Liste von sich bewerbenden Personen im ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit "ja" oder "nein" abgestimmt. Änderungsanträge oder Streichungen von Namen müssen zugelassen werden; über Änderungsanträge ist vorweg abzustimmen.
- (2) ¹Die Versammlung stimmt geheim über die Reihenfolge aller sich bewerbenden Personen ab. ²Sie bestimmt ferner, ob und welche sich bewerbenden Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen, wobei die mehrfach aufzuführenden Personen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens erscheinen müssen. ³Die gesonderte Abstimmung über die Reihenfolge und die mehrfache Aufführung kann dadurch ersetzt werden, daß bei der Wahl der sich bewerbenden Personen gleichzeitig über ihre Reihenfolge und ihre mehrfache Aufführung im Wahlvorschlag abgestimmt wird.
- (3) Die Versammlung entscheidet, auf welche Weise die Plätze der ausgeschiedenen sich bewerbenden Personen durch Ersatzleute besetzt werden sollen.

§ 44

Aufstellung der Wahlvorschläge zur Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

- (1) ¹Falls die Partei oder die Wählergruppe keine Regelung getroffen hat, beschließt die Aufstellungsversammlung zunächst darüber, nach welchem Wahlverfahren die sich bewerbende Person gewählt werden soll. ²Sofern nichts anderes geregelt wurde, ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) ¹Als sich bewerbende Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erhält niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ³Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Bei Stimmengleichheit der Personen mit der

zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁵Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ⁶Für das Verfahren beim Losentscheid gilt § 81 Abs. 3 entsprechend, wobei an die Stelle des Wahlausschusses die Aufstellungsversammlung tritt.

(3) ¹Die sich bewerbende Person kann statt in einer gemeinsamen Versammlung mehrerer Wahlvorschlagsträger in getrennten Versammlungen aufgestellt werden. ²Dabei hat die Aufstellungsversammlung zu beschließen, ob und mit welchen weiteren Wahlvorschlagsträgern ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht werden kann. ³Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muß schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

§ 45

Niederschrift über die Aufstellungsversammlung

- (1) Die Niederschrift können auch sich bewerbende Personen unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
 - (2) Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein:
- 1. Ort und Zeit der Versammlung,
- 2. die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, daß die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist,
- 4. der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- 5. das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- 6. die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- (3) Dem Wahlvorschlag ist die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste beizulegen.

§ 46

Inhalt der Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag muß enthalten:

 Das Kennwort des Wahlvorschlagsträgers, wobei Kurzbezeichnungen, bei denen der Name eines Wahlvorschlagsträgers nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, ausreichen; wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligten Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort,

- 2. Angaben zum Beauftragten und seiner Stellvertretung, falls solche bezeichnet wurden:
 - a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift (Hauptwohnung),
 - c) bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über ihre Wahlberechtigung,
- 3. Angaben zu den sich bewerbenden Personen und zu den Ersatzleuten, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat:
 - a) Familienname und Vornamen; zulässig ist die Angabe akademischer Grade,
 - b) Tag der Geburt,
 - c) Beruf oder Stand,
 - d) kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen, insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags,
 - e) die Anschrift (Hauptwohnung) mit amtlichem Namen des Gemeindeteils, falls dieser in den Stimmzettel mit aufgenommen werden soll,
 - f) die Erklärung, daß der Aufnahme des Namens in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und daß die Wählbarkeit nicht infolge Richterspruchs verloren wurde,
 - g) bei Landkreiswahlen eine Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit,
 - h) bei der Gemeinderats- und der Kreistagswahl die Angabe sämtlicher Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung,
- 4. Angaben zu den Unterzeichnern des Wahlvorschlags:
 - a) Familienname und Vornamen,
 - b) Anschrift (Hauptwohnung),
 - c) bei Landkreiswahlen die Bescheinigung der Gemeinde über ihre Wahlberechtigung,
- Angaben über eingegangene Listenverbindungen.

Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung)

¹Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. ²Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. ³Innerhalb einer Listenverbindung muß jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. ⁴Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

§ 48

Bekanntmachung über die Einreichung weiterer Wahlvorschläge

¹Am 52. Tag nach 18.00 Uhr oder spätestens am 51. Tag vor dem Wahltag hat der Wahlleiter bekanntzumachen, wieviele Wahlvorschläge eingereicht worden sind und welches Kennwort sie tragen. ²Wurde kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, ist in der Bekanntmachung auf die Möglichkeit hinzuweisen, bis zum 45. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, weitere Wahlvorschläge einzureichen. ³In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern macht der Wahlleiter außerdem bekannt, wieviele sich bewerbende Personen der bereits eingereichte Wahlvorschläge enthält und daß nachgereichte Wahlvorschläge höchstens diese Bewerberzahl enthalten dürfen. ⁴Über die Zahl und den Inhalt der Wahlvorschläge hat der Wahlleiter auf Verlangen allen Beteiligten jederzeit Auskunft zu geben.

§ 49

Ergänzung von Wahlvorschlägen

- (1) ¹Liegt am 45. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, für eine Gemeinderats- oder eine Kreistagswahl nur ein Wahlvorschlag vor, ist der Beauftragte sofort darauf hinzuweisen, daß die Zahl der sich bewerbenden Personen bis zum 41. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, auf das Doppelte der Zahl der zu wählenden Personen erhöht werden kann. ²Gleichzeitig ist der Beauftragte darauf aufmerksam zu machen, daß eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommene mehrfache Aufführung einzelner sich bewerbender Personen gegenstandslos geworden ist.
- (2) Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann bis 18.00 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag mitgeteilt werden.

§ 50

Mängelbeseitigung

- (1) ¹Stellt der Wahlleiter Mängel fest, hat er den Beauftragen unverzüglich aufzufordern, diese umgehend, spätestens bis zum 41. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr, zu beheben. ²Erklärt der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig, können behebbare Mängel noch bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses beseitigt werden.
- (2) Folgende Mängel der Wahlvorschläge sind nach Absatz 1 Satz 2 behebbar:
- 1. fehlende Erklärungen über die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag,
- fehlende Erklärungen von Personen, deren Name auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl enthalten ist, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden oder ob sie bei der Wahl zum Bürgermeister oder zum Landrat als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten wollen,
- die Unvollständigkeit eines Wahlvorschlags infolge ausgeschiedener sich bewerbender Personen,

- 4. bei Landkreiswahlen fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit,
- fehlende Erklärungen von Wahlberechtigten, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet oder unterstützt haben, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden,
- bei Landkreiswahlen fehlende Bescheinigungen der Gemeinden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen und von Unterstützungslisten, sowie der Beauftragten und deren Stellvertretung,
- die fehlende Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird.
- (3) Fehlende Unterschriften auf Wahlvorschlägen und auf Niederschriften können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgebracht werden.
- (4) Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust der Wahlberechtigung oder der Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

Beschlußfassung über die Wahlvorschläge, Weiterleitung an den Beschwerdeausschuß

- (1) ¹Der Wahlausschuß beschließt am 40. Tag vor dem Wahltag auch darüber, ob die Listenverbindungen zulässig sind. ²Die Beauftragten der Wahlvorschläge sind auch bei der Entscheidung über den eigenen Wahlvorschlag stimmberechtigt. ³Einwendungen einer betroffenen Partei oder Wählergruppe gegen die Entscheidung des Wahlausschusses sind beim Wahlleiter zu erheben.
- (2) Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, hat der Wahlleiter bei der Gemeinderats- und bei der Kreistagswahl einen Antrag auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuß erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses zu übermitteln.

§ 52

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

¹Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. ²Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

§ 53

Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Ungültig ist ein Wahlvorschlag,
- 1. wenn er nicht rechtzeitig eingereicht worden ist.
- 2. wenn er nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter persönlich unterzeichnet ist,

- 3. von neuen Wahlvorschlagsträgern, wenn sich nicht rechtzeitig die erforderliche Zahl von Wahlberechtigten in die Unterstützungsliste eingetragen hat,
- 4. wenn die Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nicht beigebracht ist oder sie nicht die vorgeschriebenen Angaben und Unterschriften enthält,
- 5. wenn der Niederschrift die Anwesenheitsliste nicht beigefügt ist,
- 6. wenn aufgrund der Niederschrift oder sonstiger Umstände feststeht, daß die Unterzeichner nicht an der Aufstellungsversammlung teilgenommen haben oder daß bei der Wahl der sich bewerbenden Personen das für die Wahlhandlung vorgeschriebene Verfahren nicht beachtet wurde,
- wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die vorgeschriebene Erklärung der sich bewerbenden Person fehlt,
- 8. wenn bei Bürgermeister- und Landratswahlen die als Bewerber oder Bewerberin aufgestellte Person erklärt, daß sie sich nicht auf diesem Wahlvorschlag bewerben will,
- wenn bei Landratswahlen die erforderliche Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Person oder der Ersatzleute fehlt,
- 10. wenn bei Landkreiswahlen für die vorgeschriebene Zahl der Unterzeichner der Wahlvorschläge die Bescheinigungen der Gemeinde über die Wahlberechtigung fehlen,
- 11. wenn sich bei einem festgestellten Mehrfachauftreten der Wahlvorschlagsträger für einen anderen Wahlvorschlag entschieden hat,
- 12. wenn bei einem festgestellten Mehrfachauftreten die Mitteilung des Wahlvorschlagsträgers, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
 - (2) Teilweise ungültig ist ein Wahlvorschlag,
- soweit darin nichtwählbare Personen bezeichnet sind.
- soweit die sich bewerbenden Personen nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind,
- soweit darin sich bewerbende Personen über die zulässige Zahl hinaus bezeichnet sind; sie werden Ersatzleute, soweit dies dem erkennbaren Willen der Aufstellungsversammlung entspricht,
- soweit bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die vorgeschriebenen Erklärungen der sich bewerbenden Personen fehlen,
- soweit bei Kreistagswahlen erforderliche Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen oder der Ersatzleute fehlen.
- (3) Bei der Prüfung formaler Anforderungen an wahlrechtliche Erklärungen ist im Zweifel auf den erkennbaren Willen der Erklärenden abzustellen.

(4) ¹Ein ungültiger Wahlvorschlag ist im ganzen zurückzuweisen. ²In einem teilweise ungültigen Wahlvorschlag sind die ungültigen Eintragungen zu streichen. ³Die Streichungen sind zu beurkunden.

§ 54

Bekanntmachung über Wahlvorschläge

- (1) ¹Wåhlvorschläge zu Gemeindewahlen sind getrennt von den Wahlvorschlägen zu Landkreiswahlen bekanntzumachen. ²Wahlvorschläge zu Landkreiswahlen sind auch von jeder Gemeinde bekanntzugeben. ³Bei den Angaben zu den sich bewerbenden Personen ist statt des Tags der Geburt nur das Jahr der Geburt anzugeben.
- (2) Wurde kein Wahlvorschlag zugelassen, ist dies bekanntzumachen.
- (3) Hinsichtlich der Stimmvergabe ist auf die Wahlbekanntmachung zu verweisen.

§ 55

Ordnungszahlen

¹Wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen, werden diesen Ordnungszahlen zugeteilt. ²Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung macht die Ordnungszahlen der Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz erhalten haben, mit dem endgültigen Ergebnis der Landtagswahl bekannt. 3Diese Wahlvorschlagsträger erhalten die bekanntgemachten Ordnungszahlen, die sonstigen Wahlvorschlagsträger die anschließenden Ordnungszahlen in fortlaufender Reihenfolge. ⁴Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Ordnungszahl nach der Partei oder der Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht. ⁵Ordnungszahlen von Parteien oder Wählergruppen, für die kein Wahlvorschlag zugelassen wurde, fallen aus.

Fünfter Teil

Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl

Abschnitt I

Bekanntmachung und Ausstattung

§ 56

Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag werden Beginn und Ende der Abstimmungszeit, die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände bekanntgemacht. ²Hinsichtlich der Stimmbezirke mit ihren Abgrenzungen und ihren Abstimmungsräumen wird auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung hingewiesen.
- (2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
- daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten werden,

- welchen Inhalt die Stimmzettel haben und über wieviele Stimmen die Stimmberechtigten verfügen,
- 3. wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind,
- 4. in welcher Weise mit Wahlscheinen gewählt werden kann,
- 5. in welcher Weise durch Briefwahl gewählt werden kann,
- 6. daß die wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,
- 7. daß nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und daß der Versuch strafbar ist.
- (3) ¹Ist eine Gemeindewahl nicht mit einer Landkreiswahl verbunden, erläßt die Gemeinde die Wahlbekanntmachung. ²Im übrigen erläßt das Landratsamt die Wahlbekanntmachung, wobei Hinweise zum Inhalt der Stimmzettel und zur Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen nur hinsichtlich der Landkreiswahlen zu geben sind. ³Die Bekanntmachung nach Satz 2 ist auch von jeder Gemeinde bekanntzugeben, wobei Hinweise zum Inhalt der Stimmzettel und zur Zahl der zur Verfügung stehenden Stimmen hinsichtlich der Gemeinde- und der Landkreiswahl zu geben sind.

§ 57

Abstimmungsräume

- (1) ¹Die Gemeinde bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum. ²Soweit möglich, stellen die Gemeinden Abstimmungsräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.
- (2) Die Abstimmungsräume sollen so gelegen sein, daß den Stimmberechtigten die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird und der Zugang auch behinderten Personen möglich ist

§ 58

Wahlzellen

- (1) ¹Die Gemeinde richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlleiters aus überblickt werden können ³Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.
- (2) In den Wahlzellen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.

§ 59

Wahlurnen

(1) Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Wahlurnen.

- (2) ¹Die Wahlurnen müssen mit einem Deckel versehen sein. ²Ihr Fassungsvermögen muß eine Aufnahme aller zu erwartenden Stimmzettel gewährleisten. ³Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. ⁴Im Deckel müssen die Wahlurnen einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. ⁵Sie müssen verschließbar sein.
- (3) Für die Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.
- (4) Finden am selben Tag mehrere Wahlen und Abstimmungen statt, soll für jede Wahl und jede Abstimmung eine eigene Wahlurne verwendet werden.

Wahltisch

¹Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. ²An oder auf diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 61

Ausstattung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände

- (1) Jeder Wahlvorsteher erhält vor Beginn der Abstimmung
- 1. das Wählerverzeichnis,
- ein Verzeichnis der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind.
- 3. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl,
- 4. Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,
- 5. Vordrucke der Zähllisten,
- Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse,
- 7. Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung, die die Anlagen zu diesen Vorschriften nicht zu enthalten brauchen,
- 8. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung nach § 56,
- 9. je einen Stimmzettel mit dem Aufdruck "Muster",
- 10. Verschlußmaterial für die Wahlurnen,
- Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
- 12. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).
- (2) Der Abdruck der Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster sind durch den Wahlvorstand am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.
- (3) Jeder Briefwahlvorsteher erhält die Wahlbriefe, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu, sowie die in Absatz 1 Nrn. 4 bis 12 aufgeführten Hilfsmittel.

Abschnitt II Abstimmung

§ 62

Eröffnung der Abstimmung

- (1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Abstimmung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer auf ihre Pflichten hinweist.
- (2) ¹Liegt ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vor, trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Abstimmung im Wählerverzeichnis in der Spalte für die Stimmabgabevermerke "Wahlschein" oder "W" ein. ²Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle. ³Erhält der Wahlvorsteher später die Mitteilung von der Ausstellung von Wahlscheinen, verfährt er entsprechend.
- (3) ¹Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Abstimmung, daß die Wahlurnen leer sind. ²Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen. ³Sie dürfen bis zum Schluß der Abstimmung nicht mehr geöffnet werden.

§ 63

Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- (1) ¹Die Abstimmenden erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl. ²Der Wahlvorstand kann anordnen, daß die Abstimmenden bei Aushändigung der Stimmzettel ihre Wahlbenachrichtigung vorzeigen.
- (2) ¹Die Abstimmenden kennzeichnen ihre Stimmzettel in einer Wahlzelle. ²Abgesehen von dem Fall, daß sich Abstimmende einer Hilfsperson bedienen, darf sich immer nur eine abstimmende Person und diese nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhalten. ³Die Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, daß der Inhalt verdeckt ist.
- (3) ¹Danach legen die Abstimmenden dem Wahlvorstand ihre Wahlbenachrichtigung vor. ²Auf Verlangen, insbesondere wenn sie ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorlegen können, haben sie sich auszuweisen.
- (4) Der Schriftführer prüft, ob die abstimmende Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist. ²Er stellt bei Verbindung von Gemeinde- und Landkreiswahlen fest, für welche Wahl die Stimmberechtigung gilt. ³Wenn kein Anlaß zur Zurückweisung nach § 64 besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurne frei. ⁴Die abstimmende Person legt ihre Stimmzettel in die Wahlurnen; mit Zustimmung der abstimmenden Person kann auch der Wahlvorsteher die Stimmzettel in die Wahlurnen legen. ⁵Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen, wenn die Feststellung des Stimmrechts es nicht erfordert, persönliche Angaben zur abstimmenden Person nicht so verlautbaren, daß sie von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden zur Kenntnis genommen werden können.

Zurückweisung von Abstimmenden

- (1) Der Wahlvorsteher hat Abstimmende zurückzuweisen, die
- 1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und keinen gültigen Wahlschein besitzen,
- keinen Wahlschein vorlegen, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk befindet, es sei denn, es wird festgestellt, daß sie nicht im Wahlscheinverzeichnis eingetragen sind.
- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis haben, es sei denn, sie weisen nach, daß sie noch nicht abgestimmt haben,
- ihre Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder zusammengefaltet haben, oder
- 5. einen Stimmzettel abgeben wollen, der als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder der mit einem äußeren Merkmal versehen ist.
- (2) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung einer abstimmenden Person zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.
- (3) Haben Abstimmende Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder wurden sie nach Absatz 1 Nrn. 4 oder 5 zurückgewiesen, sind ihnen auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen.

§ 65

Stimmabgabe behinderter Stimmberechtigter

- (1) ¹Will sich eine behinderte stimmberechtigte Person bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, gibt sie dies dem Wahlvorstand bekannt. ²Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.
- (2) ¹Die Hilfeleistung hat sich auf die Wünsche der abstimmenden Person zu beschränken. ²Die Hilfsperson darf gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. ³Die Vertrauensperson kann nach Anweisung der stimmberechtigten Person den Stimmzettel kennzeichnen, dem Wahlvorsteher übergeben oder in die Urne legen.
- (3) Die Hilfsperson muß geheimhalten, was sie bei der Hilfeleistung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

§ 66

Vermerk über die Stimmabgabe

¹Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen der abstimmenden Person im Wählerverzeichnis in der dafür vorgesehenen Spalte. ²Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist die Stimmabgabe für jede Abstimmung besonders zu vermerken.

§ 67

Stimmabgabe mit Wahlschein

- (1) ¹Inhaber eines Wahlscheins weisen sich aus und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher zur Prüfung. ²Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz, klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder die Zurückweisung. ³Der Wahlvorsteher behält den Wahlschein, auch im Fall der Zurückweisung, ein.
- (2) ¹Finden am selben Tag mehrere Abstimmungen statt, ist der Wahlschein besonders daraufhin zu prüfen, für welche Abstimmung er gilt. ²Die Stimmabgabe wird vom Schriftführer in den hierfür im Wahlschein eingedruckten Feldern vermerkt.

§ 68

Schluß der Abstimmung

- (1) ¹Sobald die Abstimmungszeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. ²Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. ³Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. ⁴Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.
- (2) ¹Ob in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung der Abstimmung vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand durch Beschluß. ²Der Beschluß ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 69

Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken

- (1). ¹Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken werden alle in der Einrichtung anwesenden Stimmberechtigten zugelassen, die einen gültigen Wahlschein besitzen. ²Es ist zulässig, für die verschiedenen Teile eines Sonderstimmbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstands zu bestellen.
- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung einen geeigneten Abstimmungsraum. ²Die Gemeinde richtet den Abstimmungsraum her.
- (3) Die Gemeinde bestimmt die Abstimmungszeit im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der allgemeinen Abstimmungszeit nach dem allgemeinen Bedürfnis.
- (4) Die Leitung der Einrichtung gibt den Stimmberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und weist auf die Art und Weise der Stimmabgabe hin.
- (5) ¹Der Wahlvorsteher und zwei Beisitzer können sich mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die

Krankenbetten begeben. ²Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen und verfahren nach §§ 63 bis 67. 3Dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. ⁴Der Wahlvorsteher weist die Stimmberechtigten darauf hin, daß sie sich einer Person ihres Vertrauens bedienen können. 5 Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. 6Dort ist die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Abstimmungszeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. 7Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt.

§ 70

Stimmabgabe vor beweglichen Wahlvorständen

¹Die Gemeinde soll im Benehmen mit der Leitung kleinerer Krankenhäuser, kleinerer Altenoder Pflegeheime und von Klöstern zulassen, daß dort anwesende Stimmberechtigte, die einen gültigen Wahlschein haben, vor einem beweglichen Wahlvorstand abstimmen. ²Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich dazu mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung. ³§ 69 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 71

Stimmabgabe in Justizvollzugsanstalten

Stimmberechtigte Insassen in Justizvollzugsanstalten können nur durch Briefwahl wählen.

Abschnitt III Briefwahl

§ 72

Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) ¹Bei der Stimmabgabe durch Briefwahl kennzeichnet die stimmberechtigte Person persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. ²Sie unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt mit Datumsangabe, steckt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag. ³Sie übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, oder gibt ihn dort ab. ⁴Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sorgt die Gemeinde dafür, daß der stimmberechtigten Person keine Portokosten entstehen. ⁵Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Gemeinde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
- (2) Haben Stimmberechtigte einen Wahlschein, einen Stimmzettel oder Briefwahlunterlagen verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, sind ihnen auf Verlangen diese Unterlagen erneut auszuhändigen.
- (3) Haben Stimmberechtigte die Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, haben diese durch Unterschreiben der Versicherung an

Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, daß sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Stimmberechtigten gekennzeichnet haben.

- (4) ¹In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, Justizvollzugsanstalten und Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß die Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden können. ²Die Leitung der Einrichtung bestimmt einen geeigneten Raum, veranlaßt dessen Ausstattung und gibt den Stimmberechtigten bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.
- (5) Die Gemeinde weist die Leitungen der Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag auf die Regelung in Absatz 4 hin.

§ 73

Behandlung der Wahlbriefe

- (1) ¹Die Gemeinde sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß. ²Sie vermerkt auf jedem am Wahltag nach Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag.
- (2) Die Gemeinde vereinbart mit dem Postamt, daß alle am Wahltag bei dem für sie zuständigen Zustellpostamt noch vor Ablauf der Abstimmungszeit eingegangenen Wahlbriefe von einem Beauftragten gegen Vorlage eines von ihr erteilten Ausweises bis zum Ablauf der Abstimmungszeit abgeholt werden können.
- (3) Die Gemeinde sorgt für die Bereitstellung und die Ausstattung des Auszählraums und verteilt die Wahlbriefe auf die einzelnen Briefwahlvorstände.
- (4) ¹Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden von der Gemeinde ungeöffnet verpackt. ²Das Paket wird versiegelt, mit Inhaltsabgabe versehen und verwahrt, bis die Vernichtung der Wahlbriefe zugelassen ist. ³Die Gemeinde hat sicherzustellen, daß das Paket Unbefugten nicht zugänglich ist.
- (5) ¹Als verspätet gelten Wahlbriefe nicht, wenn das Staatsministerium des Innern feststellt, daß durch Naturkatastrophen oder sonst durch höhere Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, und die dadurch betroffenen Wahlbriefen nach dem Poststempel spätestens am Tag vor dem Wahltag zur Post gegeben worden sind. ²Sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am 15. Tag nach dem Wahltag, werden die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Ergebnisses überwiesen, sofern hierdurch das Wahlgeheimnis nicht gefährdet wird.

§ 74

Zulassung der Wahlbriefe

(1) ¹Der Briefwahlvorstand öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein

und den Wahlumschlag. ²Wenn weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird auf dem Wahlschein in den hierfür eingedruckten Feldern ein Stimmabgabevermerk angebracht und dann der Wahlumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne gelegt. ³Ist bei mit Gemeindewahlen verbundenen Landkreiswahlen die Stimmberechtigung nur für die Landkreiswahlen gegeben, wird dies auf dem betreffenden Wahlumschlag vermerkt. ⁴Die Wahlscheine werden gesammelt.

- (2) ¹Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- 2. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
- 3. die Versicherung an Eides Statt nicht unterschrieben ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- 5. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- 6. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
- 7. kein amtlicher Wahlumschlag benützt worden ist,
- 8. Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags liegen,
- ein Wahlumschlag benützt worden ist, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist,
- 11. der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht wahlberechtigt ist.
- ²Die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu numerieren.
- (3) ¹Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen. ²Bei verbundenen Wahlen sind sie der Niederschrift über die Gemeindewahlen beizufügen.
- (4) ¹Werden gegen einen Wahlbrief Bedenken erhoben, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. ²Die Gründe des Beschlusses vermerkt der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Wahlbriefs oder des Wahlumschlags mit Unterschrift.
- (5) Wer einen Wahlbrief eingesandt hat, der zurückgewiesen wurde, wird nicht als wählende Personen gezählt; seine Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 75

Behandlung der Wahlbriefe bei weniger als 50 Wahlbriefen

(1) ¹Werden weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen, ist die Zahl der in die Briefwahlurne gelegten

Wahlumschläge in eine Mitteilung einzutragen, die vom Briefwahlvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. ²Die Niederschrift ist dem Gemeindewahlleiter zu übergeben. ³Ihr sind die Wahlscheine, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne daß die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, beizufügen.

(2) ¹Hat der Briefwahlvorstand die Prüfung der Wahlbriefe beendet, sucht der Briefwahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des Stimmbezirks auf, der von der Gemeinde bestimmt worden ist, und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Briefwahlurne und die Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1. ²Den Empfang der Briefwahlurne und der Mitteilung hat der Wahlvorsteher des Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.

§ 76

Behandlung der Wahlbriefe in Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk

- (1) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, sorgt sie dafür, daß die Wahlbriefe am Wahltag spätestens um 8.00 Uhr dem Wahlvorstand vorliegen.
- (2) Der Wahlvorstand prüft nach § 74 die Wahlbriefe, ohne dabei den Ablauf der Abstimmung zu behindern, und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in eine besondere Briefwahlurne.

§ 77

Prüfung der Wahlumschläge und Auswertung der Stimmzettel bei der Briefwahl

- (1) ¹Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Wahlumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet. ²Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der Zahl der zugelassenen Wahlscheine, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel entnommen. 5Enthält ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel oder, wenn mehrere Abstimmungen gleichzeitig stattfinden, nicht für jede dieser Abstimmungen einen Stimmzettel, wird dies auf dem Wahlumschlag vermerkt. ⁶Enthält ein Wahlumschlag Stimmzettel, bei denen laut Vermerk die Stimmberechtigung nicht gegeben ist, sind diese nicht zu entfalten, sondern auszusondern; die Zahl der ausgesonderten Stimmzettel ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) ¹Wenn weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden oder in der Gemeinde nur ein Stimmbezirk gebildet wurde, öffnet der Wahlvorstand zunächst die Briefwahlurne, bevor er die Wahlurne des Abstimmungsraums zur Stimmenzählung öffnet. ²Die Wahlumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter

Zählung eine Abweichung von der Zahl der in der Mitteilung des Briefwahlvorstands angegebenen Zahl der Wahlumschläge, ist das in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern. ⁴Dann wird nach Absatz 1 Satz 4 bis 6 verfahren. ⁵Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. ⁶Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

(3) ¹Für die Ermittlung und die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl gelten die Bestimmungen der §§ 82 bis 91 entsprechend. ²Statt der in § 91 Abs. 2 Satz 4 genannten Unterlagen sind die abgegebenen Wahlscheine, die Zähllisten, die beschlußmäßig behandelten Stimmzettel und die wegen fehlender Stimmberechtigung ausgesonderten Stimmzettel der Niederschrift beizufügen.

Abschnitt IV

Stimmvergabe bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage

§ 78

Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Bei der Stimmvergabe ist folgendes zu beachten:

- Falls Wahlvorschläge in Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern mehr sich bewerbende Personen enthalten, als Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, ist für die Berechnung der der stimmberechtigten Person zustehenden Stimmenzahl der Wahlvorschlag mit der höchsten Bewerberzahl maßgebend, wobei Mehrfachbenennungen zu berücksichtigen sind.
- 2. Namen dürfen nicht hinzugefügt werden; Streichungen sind zulässig.
- 3. Die Stimmvergabe erfolgt dadurch, daß die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag oder die Namen der sich bewerbenden Personen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kennzeichnet.
- 4. Will die stimmberechtigte Person häufeln, kennzeichnet sie die sich bewerbende Person so, daß eindeutig ersichtlich ist, ob sie der sich bewerbenden Person zwei oder drei Stimmen geben will.
- 5. a) Nimmt die stimmberechtigte Person einen Wahlvorschlag durch Kennzeichnung in der Kopfleiste unverändert an, vergibt sie so viele Stimmen, wie der Wahlvorschlag ein- oder mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen enthält.
 - b) Nimmt die stimmberechtigte Person nur einen Wahlvorschlag unverändert an, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.
- 6. a) ¹Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste, gibt sie aber zugleich einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als

Vergabe von Stimmen, wenn die stimmberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenützt hat. ²Hat sie ihre Gesamtstimmenzahl durch Einzelstimmvergabe nicht voll ausgenützt und nur eine Kopfleiste gekennzeichnet, gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen. ³Diese kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der von der stimmberechtigten Person gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute; dabei werden auch mehrfach aufgeführte sich bewerbende Personen in dem Umfang berücksichtigt, in dem sie eine ihrer Mehrfachnennung entsprechende Stimmenzahl noch nicht erhalten haben.

- b) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person einen oder mehrere Wahlvorschläge in der Kopfleiste und streicht sie in den gekennzeichneten Wahlvorschlägen einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
- c) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person keinen oder mehr als einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt sie einzelnen sich bewerbenden Personen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 79

Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

- (1) Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, daß sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet.
- (2) Kennzeichnet die stimmberechtigte Person den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht sie einzelne Personen, gilt dies als Einzelstimmvergabe für die nicht gestrichenen Personen.
- (3) ¹Die stimmberechtigte Person kann Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügt. ²Falls sie dadurch die ihr zustehende Stimmenzahl überschritten hat, hat sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen zu streichen.
- (4) Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, vergibt die stimmberechtigte Person ihre Stimmen dadurch, daß sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

Abschnitt V

Stimmvergabe bei der Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

§ 80

Stimmvergabe

(1) Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

- (2) ¹Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, kann die stimmberechtigte Person nur eine der vorgedruckten sich bewerbenden Personen wählen. ²Sie kennzeichnet dazu die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise. ³Streichungen gelten nicht als Stimmvergabe an nicht gestrichene sich bewerbende Personen.
- (3) ¹Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die stimmberechtigte Person die vorgedruckte sich bewerbende Person dadurch wählen, daß sie diese in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnet. ²Eine andere wählbare Person kann sie dadurch wählen, daß sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.
- (4) Liegt kein Wahlvorschlag vor, vergibt die stimmberechtigte Person ihre Stimme dadurch, daß sie eine wählbare Person in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich einträgt.

Stichwahl, Losentscheid

- (1) ¹Der Wahlausschuß stellt für die Stichwahl unverzüglich die Namen der beiden Personen und die auf sie entfallenen Stimmen fest. ²Im Anschluß daran hat der Wahlleiter unverzüglich den Inhalt dieser Feststellungen und den Termin der Stichwahl bekanntzumachen. ³Gleichzeitig verständigt er die Stichwahlteilnehmer und weist diejenigen, die nicht auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen waren, darauf hin, daß sie von der Stichwahl zurücktreten können. ⁴Die Rücktrittserklärung muß bis zum Ablauf des zweiten Tags nach dem Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sein; darauf ist in der Verständigung ebenfalls hinzuweisen.
- (2) Wahlberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl wahlberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit seine Wahlberechtigung verloren hat.
- (3) ¹Falls ein Losentscheid erforderlich ist, betraut der Wahlausschuß durch Beschluß eines seiner Mitglieder mit der Herstellung, ein anderes mit der Ziehung des Loses; keines von beiden darf eine sich bewerbende Person sein. ²Die sich bewerbenden Personen und das mit der Ziehung betraute Mitglied dürfen bei der Herstellung des Loses nicht anwesend sein. ³Bei der Ziehung des Loses dürfen zwar die sich bewerbenden Personen, nicht jedoch das mit der Herstellung betraute Mitglied anwesend sein.
- (4) Die Wahlorgane, die bei der ersten Wahl gebildet wurden, sind auch für die Stichwahl zuständig.

Sechster Teil

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Abschnitt I Ermittlung des Ergebnisses

§ 82

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

(1) ¹Unmittelbar nach Schluß der Abstimmung ermittelt der Wahlvorstand das Abstimmungser-

gebnis für den Stimmbezirk. ²Die Stimmen sind in nachstehender Reihenfolge auszuzählen:

- Stimmen für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
- 2. Stimmen für die Wahl des Landrats,
- Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder.
- 4. Stimmen für die Wahl der Kreisräte.
- ³Am Wahltag ist zumindest das Ergebnis der Bürgermeister- und Landratswahl zu ermitteln und festzustellen. ⁴Kann das gesamte Abstimmungsergebnis nicht am Wahltag ermittelt werden, ist der Zählvorgang rechtzeitig zu unterbrechen und am folgenden Tag fortzusetzen. ⁵Zeit und Ort der Fortsetzung sind vom Wahlvorsteher bekanntzugeben. ⁶Die Wahlverhandlungen samt den Stimmzetteln sind vom Wahlvorstand sorgfältig zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Auszählungsarbeiten unter Verschluß zu verwahren.
- (2) Der Wahlvorstand kann, wenn hinsichtlich der Richtigkeit der Ermittlung und der Feststellung des Abstimmungsergebnisses keine Bedenken bestehen, Arbeitsgruppen bilden, die bei der Auszählung der Stimmen nach Wahlvorschlägen einzuteilen sind.

§ 83

Zählung der Stimmberechtigten und der Wähler

- (1) ¹Die Zahl der Stimmberechtigten wird für jede Abstimmung anhand des Wählerverzeichnisses ermittelt. ²Die Zahl der Personen, die gewählt haben, wird für jede Abstimmung aus den Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen festgestellt.
- (2) ¹Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benützten Stimmzettel von den Tischen, an denen das Ergebnis ermittelt werden soll, zu entfernen und zu verpacken. ²Hierauf wird die Wahlurne geleert. ³Anschließend werden die Stimmzettel entfaltet und gezählt.
- (3) ¹Die Zahl der Stimmzettel wird anschließend mit der Zahl der Abstimmungsvermerke und der eingenommenen Wahlscheine, für jede Abstimmung gesondert, miteinander verglichen. ²In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk wird darüber hinaus die Zahl der zugelassenen Wahlumschläge mit der Zahl der durch Briefwahl eingegangenen Wahlscheine verglichen. ³Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 84

Auszählung der Stimmen für die Bürgermeister- und die Landratswahl

- (1) Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgenden Gruppen getrennt gelegt:
- gültige Stimmzettel, geordnet nach Wahlvorschlägen,
- 2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
- 3. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.

(2) ¹Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind, und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert. ²Dann ermitteln zwei Mitglieder des Wahlvorstands unabhängig voneinander durch Zählen der nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzettel die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen. ³Stimmt das Ergebnis dieser beiden Zählungen nicht überein, ist der Zählvorgang zu wiederholen. ⁴Es ist auch während der Zählvorgänge darauf zu achten, daß die Stimmzettel nach Wahlvorschlägen getrennt richtig gelegt sind. ⁵Den für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelten Stimmenzahlen sind anschließend die Stimmen der durch Beschluß für gültig erklärten Stimmzettel hinzuzurechnen; das Ergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 85

Auszählung der Stimmen für die Gemeinderats- und die Kreistagswahl

- (1) ¹Zur Feststellung der Stimmen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte sind jeweils Zähllisten zu führen. ²Die Listen sind von den Personen, die die Listen führen, und dem Wahlvorsteher zu unterzeichnen.
- (2) ¹Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und dann in folgenden Gruppen getrennt gelegt:
- Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wurde,
- 2. Stimmzettel, die vom Wähler innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert wurden,
- Stimmzettel mit Stimmvergabe für verschiedene Wahlvorschläge,
- 4. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind,
- 5. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben.
- (3) ¹Hierauf wird für jeden Wahlvorschlag die Zahl der Stimmzettel in den Gruppen 1 und 2 ermittelt; die Zahlen sind in der Niederschrift zu vermerken. ²Anschließend werden die auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen der Stimmzettel aus der Gruppe 1 auf die Zähllisten in einer Summe übertragen. ³Dann werden durch den Wahlvorsteher oder durch von ihm bestimmte Beisitzer die Stimmen der Stimmzettel aus den Gruppen 2, 3 und 5 einzeln verlesen und auf den Zähllisten sofort bei der Verlesung vermerkt.
- (4) ¹Auszählvermerke dürfen auf den Stimmzetteln nur außerhalb der für die Stimmvergabe vorgesehenen Umrandungen und nur mit einem Zählstift vorgenommen werden, der sich farblich eindeutig von den für die Stimmvergabe verwendeten Schreibstiften unterscheidet. ²Sonstige Änderungen auf den Stimmzetteln sind unzulässig.

Abschnitt II Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 86

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen

(1) Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

- 1. nicht amtlich hergestellt ist,
- 2. nicht gekennzeichnet ist,
- ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- 4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- 5. ein besonderes Merkmal aufweist,
- außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, daß es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.
- (2) Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als
- der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
- 2. eine nicht wählbare Person aufgeführt ist.
- (3) ¹Mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel. ²Wenn sie verschieden gekennzeichnet sind, ist die Stimmvergabe ungültig.
- (4) Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille des Stimmberechtigten nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

§ 87

Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Die Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig, wenn Stimmen an mehr als eine sich bewerbende Person vergeben wurden.

§ 88

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

- 1. wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen
- wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- 3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

§ 89

Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

- 1. wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können,
- 2. wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- 3. soweit eine sich bewerbende Person mehr als einmal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als eine Stimme erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; Nummern 1 und 2 bleiben unberührt.

Beschluß des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

¹Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlaß zu Bedenken geben, beschließt der Wahlvorstand. ²Die Gründe, aus denen eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde, vermerkt der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift. ³Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluß gefaßt hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.

Abschnitt III Feststellung des Ergebnisses

§ 91

Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlvorstand

- (1) Nach Auswertung aller Stimmzettel stellt der Wahlvorstand fest:
- für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats
 - die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- 2. für die Wahl des Gemeinderats und des Kreistags
 - a) bei Verhältniswahl
 - die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen,
 - die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
 - b) bei Mehrheitswahl

die Zahl der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) ¹Nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses verkündet der Wahlvorsteher diese Zahlen und schließt die Niederschrift über die Wahl ab. ²Wird eine Datenverarbeitungsanlage verwendet, kann auch der Gemeindewahlleiter die nach Absatz 1 ermittelten Zahlen verkünden. ³Der Wahlvorsteher übersendet dann die Niederschrift an den Gemeindewahlleiter. ⁴Das Wählerverzeichnis, die abgegebenen Wahlscheine, die Zähllisten und die beschlußmäßig behandelten Stimmzettel sind beizufügen. ⁵Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und die nicht gekennzeichneten Stimmzettel sind gesondert zu verpacken, zu versiegeln und der Gemeinde zu übergeben.

(3) Bei Landkreiswahlen sorgt die Gemeinde dafür, daß die Wahlunterlagen vollständig sind und übersendet sie dann mit Ausnahme der Wählerverzeichnisse, der Wahlscheine, der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel und der nicht gekennzeichneten Stimmzettel dem Landkreiswahlleiter.

§ 92

Schnellmeldungen

- (1) ¹Sobald jeweils die Zahlen für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats festgestellt sind, meldet sie der Wahlvorstand und der Briefwahlvorstand der Gemeinde, die die Stimmergebnisse aller Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände zusammenfaßt. ²Die kreisangehörigen Gemeinden melden das vorläufige Ergebnis der Wahl zum ersten Bürgermeister dem Landratsamt, das vorläufige Ergebnis der Wahl zum Landrat dem Kreiswahlleiter.
- (2) 1 Die Meldungen sind auf dem schnellsten Weg zu erstatten. 2 Sie enthalten die Zahlen
- 1. der Stimmberechtigten,
- 2. der Personen, die gewählt haben,
- 3. der für jede sich bewerbende Person abgegebenen gültigen Stimmen,
- 4. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- 5. der ungültigen Stimmen.

§ 93

Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, daß die Wahlunterlagen der Stimmbezirke und der Briefwahlvorstände sobald wie möglich bei ihm vorliegen. ²Die Feststellung des Wahlergebnisses wird in folgender Reihenfolge vorbereitet:
- vom Gemeindewahlleiter:
 - a) für die Wahl des ersten Bürgermeisters,
 - b) für die Wahl des Gemeinderats,
- 2. vom Landkreiswahlleiter:
 - a) für die Wahl des Landrats,
 - b) für die Wahl des Kreistags.
- (2) Der Wahlleiter ermittelt bei jeder Wahl für den Wahlkreis die Zahl der
- 1. insgesamt abgegebenen Stimmen,
- 2. insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- 3. insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmen,
- 4. für jede Person abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats ermittelt der Wahlleiter außerdem,
- ob die Person mit der höchsten Stimmenzahl mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und, wenn dies der Fall ist, welche Person damit zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat gewählt ist,

- falls keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, die Personen, zwischen denen eine Stichwahl stattzufinden hat.
- (4) Bei der Wahl des Gemeinderats oder des Kreistags ermittelt der Wahlleiter außerdem
- 1. bei Verhältniswahl
 - a) die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen durch Zusammenzählen der Stimmen sämtlicher sich bewerbender Personen eines Wahlvorschlags,
 - b) die auf Listenverbindungen insgesamt entfallenen Stimmen,
 - c) die auf die nicht verbundenen Wahlvorschläge und die Listenverbindungen entfallenden Sitze,
 - d) die auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallenden Sitze,
 - e) die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger,
- 2. bei Mehrheitswahl
 - die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Listennachfolger nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen.
- (5) Der Wahlleiter kann das nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte vorläufige Ergebnis unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Wahlausschuß veröffentlichen.
- (6) Der Wahlleiter ermittelt nach Ablauf der Frist für die Erklärung über die Annahme der Wahl,
- welche der gewählten Personen die Wahl angenommen haben,
- 2. bei welchen dieser Personen Amtshindernisse vorliegen,
- 3. welche der sich bewerbenden Personen das Amt erhalten.

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) 1 Nach Abschluß seiner Ermittlungen beruft der Wahlleiter den Wahlausschuß unverzüglich zu einer Sitzung ein. 2 Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest.
- (2) ¹Nach Abschluß der Feststellung durch den Wahlausschuß verkündet der Wahlleiter das Wahlergebnis. ²Dieses ist mit allen Feststellungen bekanntzumachen.

§ 95

Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde

¹Das Wahlergebnis ist unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. ²Nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses sind sämtliche Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wählerverzeichnisse, Wahlscheine und der nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Siebter Teil

Ablehnung der Wahl, Nachwahlen

§ 96

Ablehnung der Wahl, Ausscheiden, Rücktritt

- (1) ¹Die Erklärung, daß die Wahl abgelehnt wird, kann nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über die Ablehnung widerrufen werden. ²Hält der Wahlausschuß eine Ablehnung für unbegründet, hat er festzustellen, daß die Wahl als angenommen gilt.
- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bis zum Beginn der Wahlzeit gilt für den Rücktritt einer zum ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gewählten Person Art. 19 Abs. 4 GO oder Art. 13 Abs. 4 LKrO; für den Rücktritt des ersten Bürgermeisters und des Landrats gelten Art. 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entsprechend.
- (3) ¹Nimmt die zum ersten Bürgermeister gewählte Person ihr Amt an und ist sie bereits Gemeinderatsmitglied, erlischt ihr Amt als Gemeinderatsmitglied; für sie rückt der Listennachfolger nach. ²Entsprechendes gilt, wenn der Landrat bereits Kreisrat war.
- (4) Ist die Amtszeit des Wahlleiters beendet, verständigt der erste Bürgermeister oder der Landrat die Listennachfolger.

§ 97

Nachwahlen

- (1) ¹Liegt zwischen der für ungültig erklärten Wahl und der Nachwahl weniger als ein Jahr, darf das Wahlverfahren nur insoweit wiederholt werden, als nach der Entscheidung Mängel zu beheben sind. ²Sich bewerbende Personen, die seit dem Tag der für ungültig erklärten Wahl die Wählbarkeit verloren haben, sind in den Wählerverzeichnissen zu streichen. ³Für sie rücken Ersatzleute nach.
- (2) ¹Ist die Nachwahl auf einzelne Stimmbezirke beschränkt, darf deren Einteilung nicht verändert werden. ²Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk eingetragen sind, in dem die Nachwahl stattfindet, die aber mit Wahlschein in diesem Stimmbezirk gewählt haben, sind auch bei der Nachwahl stimmberechtigt. ³Sie erhalten ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung.

Achter Teil

Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen

§ 98

Kostenerstattung durch den Landkreis

(1) Die vom Landkreis den Gemeinden und den Verwaltungsgemeinschaften für die Landkreiswahlen zu erstattenden Kosten werden nach einem festen Betrag je Person, die für die Landkreiswahl stimmberechtigt ist, bemessen.

- (2) $^1\mathrm{Der}$ Erstattungsbetrag wird vom Landratsamt festgesetzt. $^2\mathrm{Dabei}$ werden insbesondere die durchschnittlichen Kosten für folgende Leistungen berücksichtigt:
- wenn eine Landkreiswahl nicht mit einer Gemeindewahl verbunden ist,
 - a) Entschädigungen für Mitglieder der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände,
 - b) Vergütungen für Dienstleistungen von in der Gemeinde beschäftigten Hilfskräften,
 - c) Erstattungen und Ersatzleistungen nach Art. 51 GLKrWG,
 - d) Beschaffung und Versendung der Wahlbenachrichtigungen,
 - e) Versendung der Wahlscheine und der für die Briefwahl beizufügenden Unterlagen,
 - f) Freimachung der Wahlbriefumschläge,
 - g) Portokosten für nicht freigemachte Wahlbriefe,
 - h) Unterrichtung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände;
- wenn eine Landkreiswahl mit einer Gemeindewahl verbunden ist, die Hälfte der Kosten für die Leistungen nach Nummer 1 sowie für die Beschaffung und die Herstellung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen.

Bekanntmachungen

Soweit eine Bekanntmachung ohne nähere Verfahrensbestimmungen vorgeschrieben ist, erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde oder des Landkreises gelten.

§ 100

Sicherung der Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheinverzeichnisse, das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Unterstützungslisten für Wahlvorschläge sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) ¹Auskünfte aus Wählerverzeichnissen, Wahlscheinverzeichnissen und Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen und nur dann erteilt werden, wenn sie für den Empfänger im Zusammenhang mit der Abstimmung erforderlich sind. ²Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, bei Wahlprüfungsangelegenheiten und bei wahlstatistischen Arbeiten vor.
- (3) Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stel-

len und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Abstimmung oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstraftat erforderlich ist.

§ 101

Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

- (1) ¹Die nicht beschlußmäßig behandelten gültigen Stimmzettel sind zu versiegeln und mit den Wahlscheinen in der Gemeinde zu hinterlegen. ²Sie sind dort mit den übrigen Wahlunterlagen sowie den Wahlvorschlägen samt deren Beilagen, sämtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und des Wahlleiters, sowie den Niederschriften der Wahlvorstände, der Briefwahlvorstände und des Wahlausschusses nach deren Rücklauf bis zum Ablauf der Wahlzeit zu verwahren. 3Die Rechtsaufsichtsbehörde kann vorzeitig die Vernichtung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Unterlagen zulassen, wenn sie nicht mehr mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, die Berichtigung oder die Ungültigerklärung der Wahl, für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat oder für Archivzwecke von Bedeutung sein können.
- (2) ¹Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine, Unterstützungslisten für Wahlvorschläge und eingenommene Wahlbenachrichtigungen sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung zu vernichten, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde mit Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren über die Wahlanfechtung, Berichtigung oder Ungültigerklärung der Wahl etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

Neunter Teil

Schlußbestimmungen

§ 102

Anlagen

Die beiliegenden Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 103

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Gemeinde- und Landkreiswahlen (Gemeindewahlordnung GWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1989 (GVBl S. 522, BayRS 2021–1/2–1/I), geändert durch Verordnung vom 5. April 1992 (GVBl S. 95), außer Kraft.

Übergangsregelung

- (1) ¹Diese Verordnung ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 anzuwenden. ²Die Vorschriften über die Aufstellungsversammlung gelten nicht für Aufstellungsversammlungen, die für diese Wahlen vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführt worden sind.
- (2) Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 stattfinden, ist die in § 103 Abs. 2 genannte Verordnung weiterhin anzuwenden.

München, den 17. Mai 1995

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Anlagenverzeichnis zur GLKrWO:

Anlage 1 (zu § 21)

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage 2 (zu § 28)

Wahlschein

Anlage 3 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen (Verhältniswahl)

Anlage 4 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (Mehrheitswahl)

Anlage 5 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt (Mehrheitswahl)

Anlage 6 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen

Anlage 7 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Anlage 8 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Anlage 9 (zu § 34 bis 36)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters - Stichwahl

Anlage 10 (zu § 38)

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Anlage 11 (zu § 48)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

Anlage 12 (zu § 48)

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 13 (zu § 54)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats

Anlage 14 (zu § 54)

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 15 (zu § 56)

Wahlbekanntmachung

Anlage 16 (zu § 94)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gemeinderats

Anlage 17 (zu § 94)

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters

Anlage 1 (zu § 21 GLKrWO)

Gemeinde	
Verwaltungsgemeinschaft	
Zutreffendes ankreuzen ⊠ oder in Druc	ekschrift ausfüllen

Bekanntmachung

über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des 🗆 Gemeinderats, 🗅 ersten Bürgermeisters, ☐ Kreistags, ☐ Landrats

		am		
1.	Die Wählerverzeichnisse fü	ir die Wahl des		
	☐ Gemeinderats ☐	ersten Bürgermeisters	der Gemeinde	TO COLOR TO SERVE
	☐ Kreistags ☐	Landrats	des Landkreises	A Company of the Comp
	kann an den Werktagen	/om	(20. Tag vor dem Wahltag)	
	ŀ	ois	(16. Tag vor dem Wahltag)	
	(Ort der Auslegung, Anschrift und	Dienststunden in der Zeit vor d Zimmer Nr.)	n Uhr bis	_ Uhr
	von jedermann eingesehen	werden.		
2.	Das Stimmrecht kann nur a	usüben, wer in ein Wählerv	erzeichnis eingetragen ist ode	r einen Wahlschein hat.
3.	Wer die Wählerverzeichn spätestens		invollständig hält, kann wä	hrend der Auslegungsfrist,
	am(Dienststelle, Anschrift, Zimmer)	(16. Tag vor dem Wahltag)	bis Uhr	
				Beschwerde erheben.
	Die Beschwerde kann schri	ftlich oder zur Niederschrift	t bei der Gemeinde eingelegt	werden.
4.			chnis eingetragen sind, ine Wahlbenachrichtigung m	
		aß Beschwerde gegen das V	eine Wahlbenachrichtigung Wählerverzeichnis einlegen, v	

- 5. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 6. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 6.1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 6.2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 6.3. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

7. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

8

- 7.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie
- 7.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
- 7.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen
- 7.
- 7.
- 7.

1.3	aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
2	Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
2.2	sie nachweisen, daß sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in 7.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
	Der Wahlschein kann bis zum, (2. Tag vor dem Wahltag) 18.00 Uhr (Dienststelle, Anschrift, Zimmer Nr.) bei
	schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
	In den Fällen der Nr. 7.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
	Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muß im Antrag glaubhaft gemacht werden.
0	Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, daß sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
	 einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, einen Stimmzettel für die Kreistagswahl, einen Stimmzettel für die Landratswahl, einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, ein Merkblatt für die Briefwahl.
	Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur in dringenden Ausnahmefällen und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten auf dem Postweg nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, daß sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
2.	Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, daß ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
	The state of the s

- 11
- 12
- 13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, daß der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Datum	Unterschrift
Angeschlagen am	Abgenommen am
Veröffentlicht am	(Amtsblatt, Zeitung)

Anlage 2 (zu § 28 GLKrWO)

Verlorene Wahlsche	eine werden nicht ersetzt!
Gemeinde	
Verwaltungsgemeinschaft	Wahlschein
Zutreffendes ankreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen	für die Stimmabgabe- vermerk
relas um voca dem Aumentinamentalista.	Gemeinderatswahl
	Bürgermeisterwahl
	Kreistagswahl
	Landratswahl
	am
L Transfer Medical Action of the Control of the Con	Wahlschein Nr.
	Wählerverzeichnis Nr
Der/Die obengenannte Stimmberechtigte	☐ Wahlschein gem. § 24 Abs. 2 GLKrWO
geboren am Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) -Nu	ır ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt-
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen	
- bei der Kreistagswahl und bei der Landratswa	meisterwahl in einem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde ahl in einem beliebigen Abstimmungsraum des Landkreises; gilt der die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen
Datum	
	(Dienstsiegel)
Eigenhändige Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten	The state sum of the state of the second of
Nachstehende "Versicherung an Eides Statt zur Bemit Unterschrift, Ort und Datum zu versehen. Dam Versicherung	vähler und Briefwählerinnen! riefwahl" bitte nicht abschneiden. Sie gehört zum Wahlschein und ist nn erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken. an Eides Statt zur Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides Statt, daß ich den/die beigefügten Stimmzettel
persönlich gekennzeichnet habe.	als Hilfsperson*) gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Ich weiß, daß die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Stagemäß § 156 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahre oder mit Geldstrafe bedroht ist.
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)	Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)
Control of the Control of San Live	Weitere Angaben in Blockschrift Vor- und Familienname der Hilfsperson
	Anschrift der Hilfsperson (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)
	na mar and an

^{*)} Wählende Personen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese unterzeichnet auch die "Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Die Hilfsperson muß geheimhalten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmvergabe eines anderen erfahren hat.

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

ufdruck des Gemeindesiegels)	Stimmzettel	
	zur Wahl des Gemeinderats in	
	am	
	Ieder Wähler und iede Wählerin hat	

Kein Bewerber oder keine Bewerberin darf mehr als 3 Stimmen erhalten, auch dann nicht, wenn sie mehrfach aufgeführt sind.

Wa	Wahlvorschlag Nr. 1 3)	Wahlvorschlag Nr. 2 ³⁾	Wahlvorschlag Nr. 3 3)	Wahlvorschlag Nr. 73)	
0	Kennwort	Kennwort	Kennwort	Kennwort	
	101 Burghauser Fritz, Kunstformer,	201 Dr. Straßer Maria, Professorin	301 Nicklas Isolde, Buchhändlerin, Mirolied des I andraos	701 Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderstemitelied	
	102 Knoll Ida, selbständige Kauffrau	Dr. Straßer Maria, Professorin	Nicklas Isolde, Buchhandlerin, Mitelied des Landrags	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderakmist lied	
	103 Dr. Müller Georg, Arzt, Kreisrat	Dr. Straßer Maria, Professorin	302 Bals Max, Fabrikant, Kreisrat	Lempert Fritz, Uhrmacher, Gemeinderatsmitglied	
	104 Storch Renate, Gastwirtin, Kreisrätin	202 Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	Bals Max, Fabrikant, Kreisrat	702 Wagner Rosa, Photographin, Senatorin	
, .	105 Böhm Andreas, Kaufmann, Stellvertreter des Landrats	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	303 Englert Kurt, Kaufmann	Wagner Rosa, Photographin, Senatorin	
	106 Künzel Frieda, Kürschnerin	Wutz Karl, Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat	304 Semmer, Andreas, Rentner	Wagner Rosa, Photographin, Senatorin	
	107 Schenkel Hans, Vertreter	203 Palm Ida, Hausfrau	305 Kettner Wilhelm, Autohändler	703 Offner Hans, Pensionist, Archivofleger	
	108 Almer Karin, Regierungsamtfrau Dipl.Verwaltungswirtin (FH)	Palm Ida, Hausfrau	306 Schneck Max, Kaufmann	Offner Hans, Pensionist, Archivofleger	
	109 Stangl Josef, Diplom-Volkswirt	204 Brandl Johann jun., Schlosser	307 Vollberg Anna, Angestellte	Offner Hans, Pensionist, Archivofleger	
1000	110 Moser Franz sen., Techniker	Brandl Johann jun., Schlosser	308 Veit Hermann, Rechtsanwalt	704 Gugler Maria , Bibliothekarin, Kreisrätin	
. 6	111 Obermüller Paula, Hausfrau	205 Döhr Fritz, Hausmann	309 Melchior Georg, Studienrat, Kreisheimatpfleger	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin	
	112 Huber Franz, Bankangestellter Bezirksrat	206 Deimel Charlotte, Studentin	310 Jansen Gottfried, Diplomingenieur	Gugler Maria, Bibliothekarin, Kreisrätin	
i yad	113 Sauer Hermann, Installateur	207 Glotz Georg, Metzgermeister	311 Trautmann Karola, Angestellte	705 Keßler Richard, Kraftfahrer	
Folge	ande Listenverbindungen wurden eingega	Folgende Listenverbindungen wurden eingegangen: Der Wahlvorschlag Nr mit dem Wahlvorschlag Nr	vorschlag Nrsowie der Wahlvorschlag Nr	mit dem Wahlvorschlag Nr.	

sowie der Wahlvorschlag Nr. mit dem Wahlvorschlag Nr. Folgende Listenverbindungen wurden eingegangen: Der Wahlvorschlag Nr.

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel

l) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet. 2) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken

³⁾ Ordnungszahlen der Wahlvorschläge. 4) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindeteils.

^{*)} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden, hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 4 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des Gemeinderats, *) wenn ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

	Jeder Wähler und jede Wählerin haben 1) Stimmen.
	edem Bewerber oder jeder Bewerberin darf nur eine Stimme gegeben werden.
Der \	Wähler kann auch andere Personen durch Eintragung in die freien Zeilen wählen.
	Stimmzettel
	zur Wahl des Gemeinderats
	in2)
	am
0	Kennwort
\bigcirc	1 Zöllner Gisela, Angestellte 3)
0	2 Wolf Sebastian, Schreinermeister
$\stackrel{\smile}{\sim}$	3 Nagel Irene, Hausfrau,
$\frac{9}{2}$	4 Müller Thomas, Zahnarzt
$\frac{9}{2}$	5 Kolb Max, Elektriker
0	
\circ	6 Wiegand Elke, Lehrerin
0	7 Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin
0	8 Singer Renate, Sekretärin
0	9 Stadler Michael Vermessungstechniker
5	10 Zenker Hilda, Kauffrau
$\stackrel{\sim}{\sim}$	11 Forstner Wilhelm, Handelsvertreter
$\frac{1}{2}$	12 Huber Josef, Zimmerer
\cup	4)
	(Familienname, Vorname, Beruf)
	(Familienname, Vorname, Beruf)
	(Familienname, Vorname, Beruf)

- 1) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindeteils.
- 4) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.

^{*)} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 5 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl der Gemeinderats, *) wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A 4 Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

Stimmzettel handschriftlich eingetragen werden. Jeder Bewerber oder jede Bewerberin darf nur eine Stimme e Stimmzettel zur Wahl des Gemeinderats in	
zur Wahl des Gemeinderats in	
in	
am	
Gemeinderatsmitglieder sollen werden:	
	3)
(Familienname, Vorname, Beruf)	
2	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
4	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
6	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
7 (Familienname, Vorname, Beruf)	
8	TOWNER
(Familienname, Vorname, Beruf)	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
11	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
(Familienname, Vorname, Beruf)	
13	

- 1) Die jeweils maßgebende Stimmenzahl ist einzudrucken.
- Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Kreistagswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 3) Die Zahl der Leerzeilen richtet sich nach der Stimmenzahl.
- *) Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Kreistags entsprechend anzuwenden, hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 6 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *) wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen

Das Format beträgt mindestens DIN A 4 Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

	(Aufdruck des Gemeindesiegels)	
ein Be	Auf dem Stimmzettel darf nur ewerber ¹⁾ oder eine Bewerberin ¹⁾ angekreu	azt werden,
	Stimmzettel	
zur	Wahl des ersten Bürgern	
in _	am	2)
Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort	Huber Josef, Landwirt, Anschrift 3)	C
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort	Zöllner Gisela, Angestellte, Anschrift	C
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Anschrift	C
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort	Nagel Irene, Hausfrau, Anschrift	C
Wahlvorschlag Nr.7 Kennwort	Müller Thomas, Zahnarzt, Anschrift	

- 1) Falls nur Bewerber oder falls nur Bewerberinnen zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.
- 2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindeteils.

^{*)} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 7 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *) wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A 4
Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

	(Aufdruck o	des Gemeindesiegels)	
		mmzettel	
zur	Wahl des ei	rsten Bürgerm	eisters
in			.1)
	am		
	S	ie können	
		entweder	
	den vorgeschlager	nen Bewerber 2) ankreuz	en,
Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort	Huber Josef, Land	lwirt, Anschrift 3)	
		oder	
		re wählbare Person andschriftlich eintragen.	
Erster Bürgerm	neister soll werden:		
Familienname		Vorname	
Beruf oder Stand		Anschrift	

- 1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.
- 2) Bei Bewerberinnen ist der Text anzupassen.
- 3) Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindeteils.

^{*)} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 8 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Wahl des ersten Bürgermeisters, *) wenn kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt

Das Format beträgt mindestens DIN A 4 Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

(Auf	druck des Gemeindesiegels)
A6 d 64	in while power hand 1 '01' 1 '
Auf dem Stimmzettel e	ine wählbare Person handschriftlich eintragen!
	Stimmzettel
zur Wahl d	es ersten Bürgermeisters
in	1)
an	
an	n <u></u>
an	n <u>is de service</u> serfore d'indrig etonigno l'indi
an	
an	
an Erster Bürgermeister soll we	
Erster Bürgermeister soll we Familienname	erden:
Erster Bürgermeister soll we	erden:
Erster Bürgermeister soll we Familienname	erden:

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

^{*)} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen.

Anlage 9 (Zu §§ 34 bis 36 GLKrWO)

Stimmzettelmuster für die Bürgermeister-Stichwahl, *)

Das Format beträgt mindestens DIN A 4 Die Farbe ist weiß oder weißlich. Sind Wahlen verbunden, bestimmt das Landratsamt die Farbe.

	(Mularuck des	Gemeindesiegels)
	Auf diesem S einen Bewerber ¹⁾ oder ein	Stimmzettel nur ne Bewerberin ¹⁾ ankreuzen!
		nzettel
	zur Bürgerme	ister-Stichwahl
	in	2)
	am	
K	Wahlvorschlag Nr. 1 ennwort	Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort
Hul	per Alois, Landwirt,	Mayer Hilde, Kauffrau, Anschrift
1		

Hinweise für die Herstellung der Stimmzettel:

1) Falls nur Bewerber oder falls nur Bewerberinnen zur Auswahl stehen, ist der Text anzupassen.

2) Anzugeben ist der Name der Gemeinde; bei Landratswahlen ist anzugeben, in welchem Landkreis die Wahl stattfindet.

 Angaben zur Person der Bewerber oder Bewerberinnen: Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter; mögliche weitere Angaben: amtlicher Name des Gemeindeteils.

^{*)} Dieses Stimmzettelmuster ist für die Wahl des Landrats entsprechend anzuwenden; hierbei ist das Siegel des Landratsamts anzubringen. Bei den Angaben zur Person ist zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

Anlage 10 (zu § 38 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde				

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen

i	Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderats ersten Bürgermeisters *) n der Gemeinde, Landkreis am
I. D	urchzuführende Wahl:
Am	Sonntag, dem, findet die Wahl
	□ von Gemeinderatsmitgliedern
	des 🗖 ehrenamtlichen 🗖 berufsmäßigen ersten Bürgermeisters
statt	
II.	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
1.	Wahlvorschläge dürfen nur von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden. Diese werden hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlaß dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, dem, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), beim Gemeindewahlleiter,
	(C-Lv1-)
	im, Zimmer Nr während der allgemeinen Dienststunden eingereicht werden.
	Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.
2.	Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
2.1 2.2	des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Verhältniswahl., des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.
3.	Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
3.1 3.2	des Gemeinderats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, des ersten Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

III. Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen

- 1. Als sich bewerbende Personen können nur Personen vorgeschlagen werden, die
- 1.1. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind;
- 1.2. für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister und zum Gemeinderatsmitglied am Wahltag seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; für die Wahl zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die zur Zeit der Wahl ihren Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder zum Gemeinderatsmitglied, nicht jedoch zum ehrenamtlichen Bürgermeister wählbar;
- 1.3. für die Wahl zum Gemeinderatsmitglied am Wahltag das 18. Lebensjahr, für die Wahl zum ersten Bürgermeister am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Nicht wählbar ist,
- 2.1 wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

- 2.2 wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,
- 2.3 derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist.; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
- 2.4 wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.
- 3. Darüber hinaus kann zum ersten Bürgermeister nicht gewählt werden, wer
- 3.1. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus dem genannten Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist;
- 3.2. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern eintritt.
- 3.3. Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

4. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) aufgestellt werden, soweit sie nicht verboten sind. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen, deren Ziel es ist, sich an Gemeinde- und an Landkreiswahlen zu beteiligen.

5. Aufstellung der sich bewerbenden Personen in Aufstellungsversammlungen

- 5.1 Alle von einer Partei oder von einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen auch durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist.
- 5.2 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten regeln die Wahlvorschlagsträger durch Vereinbarung.
- 5.3 Bei Gemeinderatswahlen kann die Versammlung beschließen, daß sich bewerbende Personen bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen.
- 5.4 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.5 Besonderheiten bei der Bürgermeisterwahl:

Soll eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als gemeinsame sich bewerbende Person aufgestellt werden, so sind folgende Verfahrensarten möglich:

- 5.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der politischen Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
- 5.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen einigen sich auf eine sich bewerbende Person, die in getrennten Versammlungen aufgestellt wird, und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte sich bewerbende Person muß gegenüber dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als gemeinsame sich bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschriften über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muß ersichtlich sein:
- 6.1.1 Ort und Zeit der Versammlung,
- 6.1.2 die Zahl der teilnehmenden Personen,
- 6.1.3 bei einer Delegiertenversammlung die Erklärung, daß die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den in der Gemeinde wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist,
- 6.1.4 der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- 6.1.5 das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- 6.1.6 die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen und ihre Reihenfolge,
- 6.1.7 auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren, von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, unter Angabe von Familienname, Vorname, und Anschrift (Hauptwohnung) zu unterschreiben. Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuer Wahlvorschlagsträger, die aufgrund der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz im Landtag erhalten haben. Bei neuen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Die Niederschrift ist dem Wahlvorschlag beizulegen.
- 6.4 Der Niederschrift muß eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Bei Gemeinderatswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. In unserer Gemeinde darf daher ein Wahlvorschlag höchstens ______ sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
 - Bei Bürgermeisterwahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muß die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Wahlversammlung nach Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) enthalten; ferner ist erforderlich die im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage enthaltene Erklärung der sich bewerbenden Personen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen und daß sie nicht die Wählbarkeit infolge Richterspruchs verloren haben. Das gleiche gilt für Ersatzleute.

Bei Gemeinderatswahlen kann jede sich bewerbende Person nur in einem Wahlvorschlag enthalten sein. Dreifach aufgeführte sich bewerbende Personen erscheinen im Wahlvorschlag durch Wiederholung ihres Namens vor den zweifach aufgeführten und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

Die sich bewerbende Person für eine Bürgermeisterwahl muß außerdem erklären, daß die oben unter Nummer 3 genannten Wählbarkeitsausschließungsgründe bei ihr nicht vorliegen.

- 7.3 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Senats, des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag ist mit dem Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort zu versehen. Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen besteht das Kennwort aus den Namen der beteiligten Parteien oder der Wählergruppen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag soll einen Beauftragten und eine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als seine Stellvertretung. Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Sind die Wahlvorschläge für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl in einem zusammengefaßten Wahlvorschlag enthalten, genügt die Benennung nur eines Beauftragten und einer Stellvertretung.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muß die Unterschrift von zehn Wahlberechtigten tragen. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften müssen auf dem Wahlvorschlag eigenhändig abgegeben werden. Die Unterzeichner müssen Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften oder ihr Wegfall durch Verlust der Wahlberechtigung oder durch Tod der Unterzeichner des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht. Sind die Wahlvorschläge für Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl in einem zusammengefaßten Wahlvorschlag enthalten, sind die Unterschriften nur einmal erforderlich.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern

9.1 Wahlvorschläge von Parteien und von Wählergruppen, die im letzten Gemeinderat nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die Unterzeichnung durch zehn Wahlberechtigte hinaus zusätzlich von mindestens viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Solcher zusätzlicher Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht bei gemeinsamen Wahlvorschlägen von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien oder mit Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren, oder bei Wahlvorschlagsträgern, die auf Grund der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz im Landtag erhalten haben.

9.2	Die Wahlberech	itigten hab	en sich dazu	nach Ei	nreichung (des Wahlvorsch	lags, jedoch sp	pätesten	s am
	Montag, dem		, 18.00	Uhr (41.	Tag vor d	em Wahltag), pe	ersönlich mit Fa	amilienr	name,
	Vornamen und	Anschrift	(Hauptwohn)	ing) in e	ine Liste (Unterstützungsl	ste) einzutrage	n, die	beim
	Wahlleiter im								
	(Gebäude)						, Zimmer Nr		
			The second of the second				, Zimmer ivi	•	

11.

Datum

Gemeindewahlleiter

- 9.3 In die Unterstützungsliste dürfen sich nicht eintragen:
- 9.3.1 die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- 9.3.2 Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- 9.3.3 Wahlberechtigte, die diesen oder einen anderen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.
- 9.4 Die Zurückziehung gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.	Listenverbindunger	n
10.	Distent of bindange.	•

Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist in Aufstellungsversammlungen in geheimer Abstimmung zu beschließen. Ein Wahlvorschlagsträger darf sich nur an einer Listenverbindung beteiligen. Innerhalb einer Listenverbindung muß jeder Wahlvorschlagsträger die Verbindung mit allen übrigen beteiligten Wahlvorschlagsträgern eingehen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann bis, 18.00 Uhr (41. Tag vor dem Wahltag), mitgeteilt werden.
Die Verbindung von Wahlvorschlägen kann nur gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.
Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im ganzen ist nur bis zum	, 18. 00 Uhr
(52. Tag vor dem Wahltag), zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im ganz	zen beschließen
die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge.	Der Beauftragte
kann durch die Aufstellungsversammlung ermächtigt werden, unter bestimmten Vorau	ssetzungen den
Wahlyorsahlag zurückzunahman	

Angeschlagen am	Abgenommen am	er trautynydd W Gen ceano
Veröffentlicht am	(Amtsblatt, Zeitung)	anterioristica Albaritatica Albaritatic a (1881)

Bei Landkreiswahlen ist zusätzlich erforderlich:

Bescheinigungen der Gemeinde über die Wählbarkeit der sich bewerbenden Personen und der Ersatzleute,

Bescheinigungen der Gemeinde über das Wahlrecht der Beauftragten der Wahlvorschläge, der Unterzeichner der Wahlvorschläge und der Unterzeichner von Unterstützungslisten.

Findet eine der genannten Wahlen allein statt, sind diellein statt, sind die Ausführungen zur anderen Wahl zu streichen.

^{*)} Das Muster gilt für die Wahl des Landrats und des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 11 (zu § 48 GLKrWO)

Der Wahlleiter der Gemeinde

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠
oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats *)

am

Ordnungsza Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
Für die Wa	nl des Gemeinderats wurde kein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht.
Donnerstag	/ahlvorschlag oder nur ein Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht wurde, können bis zur dem, 18.00 Uhr (45. Tag vor dem Wahltag), Wahlvorschläge indewahlleiter im, Zimmer Nr
Wahlvorsel (41. Tag ehrenamtlic	lag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem, 18.00 Uhr or dem Wahltag), auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wi
Wahlvorsch (41. Tag ehrenamtlic mehrfache	lag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem, 18.00 Uhrer dem Wahltag), auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Eine etwa im Wahlvorschlag vorgenommen
Wahlvorsch (41. Tag vehrenamtlich mehrfache In Gemeine Nachgereich so viele w Donnerstag	lag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem
Wahlvorsch (41. Tag vehrenamtlich mehrfache In Gemeine Nachgereich so viele w Donnerstag ist.	
Wahlvorsch (41. Tag vehrenamtlich mehrfache In Gemeine Nachgereich so viele w Donnerstag ist.	lag eingereicht ist, kann dieser bis zum Montag, dem

^{*)}Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 12 (zu § 48 GLKrWO)

Donnerstag, dem	(Gehäude)	Wahlvorschlag rechtzeitig eingereicht w, 18.00 Uhr (45. Tag vor dem Wahltag),	Wahlvorschläge beim
nachgereicht werden	e Maria di Maria Maria di Maria di Al-		
Datum			en ad agustadas i su en W. apodados aces en campo dos es enco se en en ano
Gemeindewahlleiter	undinger-yes Yi sarut da	tour tour white calculate will we shall	
Angeschlagen am:		abgenommen am:	
Veröffentlicht am:		(Amtsblatt, Zeitung)	

^{*)}Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 13 Teil 1 (zu § 54 GLKrWO)

Der	Wahlleiter der Gemeinde	

Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats *)

		am	
Der Geme	eindewahlauss	chuß hat für die Wahl des Gemeinderats die folgenden Wahlvorschläge zugel	assen:
Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wah	vorschlagsträgers (Kennwort)	
<u></u>	Lun		سما
			ius der
Für die W	/ahl des Geme	inderats liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.	
Wahlvors	chlag Nr	Kennwort	
ist verbun Wahlvors	nden mit schlag Nr	Kennwort	
Wahlvors	chlag Nr	Kennwort	
ist verbun Wahlvors	iden mit schlag Nr	Kennwort	
Sie werde	en bei der Sitz	verteilung gegenüber anderen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behand	delt.
ere Einzell	neiten über die	Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung, die noch ergeht, zu entnehm	ien.
um			
neindewahl	lleiter		
geschlagen	am:	Abgenommen am:	
öffentlicht	am:	im (Amtsblatt / Zeitung)	•
1	Die Anganachfolge Für die W Folgende Wahlvors ist verbun Wahlvors Sie werde ere Einzelf um	Die Angaben zu den sinachfolgend abgedruckt Für die Wahl des Gemei Folgende Wahlvorschläg Wahlvorschlag Nr ist verbunden mit wahlvorschlag Nr	Der Gemeindewahlausschuß hat für die Wahl des Gemeinderats die folgenden Wahlvorschläge zugel Ordnungs- zahl Nr. Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort) Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich a nachfolgend abgedruckten Anlage. Für die Wahl des Gemeinderats liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor. Folgende Wahlvorschläge sind miteinander verbunden. Wahlvorschlag Nr. Kennwort ist verbunden mit Wahlvorschlag Nr. Kennwort Wahlvorschlag Nr. Kennwort Wahlvorschlag Nr. Kennwort Sie werden bei der Sitzverteilung gegenüber anderen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag behand ere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung, die noch ergeht, zu entnehm meindewahlleiter Jahen Abgenommen am: (Amsblatt / Zeitung)

Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 13 Teil 2 (zu §§ 51 und 52 GLKrWO)

Der Wahlleiter	der	Gemeinde	

Anlage zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats *)

Od	aarahl	Vonmulant	
		Kennwort	
folge	nde sich be	werbende Personen zugelassen:	
Lfd Nr.	Beruf oder S	ne, Vornamen, stand, Anschrift, Ehrenämter, sonstige Ämter	Jahr der Geburt
1-1			Maria de Mar
		The West Control of the Control of t	mid (Edinamies)
		randa e un de la calque arrenas energias pelhecenergas.	
	State ex	recorded the second contract that the first was parted	
10			Yello Relay statement
	G.		
	1		

^{*)}Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

Anlage 14 (zu § 54 GLKrWO)

Der V	/ahlleiter der Gemeinde		Aniage 14 (zu § 54 GLKrw	(0)
		uc disarina.	Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckschrift ausfüller	
	Bekanntmachu	ng der zugelasser	nen Wahlvorschläge	

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters *)

			am		
	Der Gemei zugelassen		e Wahl des ersten Bürgern	neisters die folgenden Wahlv	orschläge
	Ordnungs- zahl Nr.	Bewerber oder Bewerberin (Beruf oder Stand, Anschrift, sonstige Ämter)		Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Jahr der Geburt
	<u> </u>				
		hl des ersten Bürgermeister iten über die Stimmabgabe		vorschlag vor. achung, die noch ergeht, zu e	entnehmen.
Datu	m				
Gem	eindewahlle	iter *			
Ang	eschlagen	am:			
Verö	offentlicht	am:	(Amtsblatt, Zeitun	g)	

^{*)}Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend. In Städten sind die Begriffe anzupassen.

zusammen.

Anlage 15 (zu § 56 GLKrWO)

Wahlbekanntmachung

			am		
Am			findet die Wahl des		Zutreffendes bitte ankreuzen ⊠ oder in Druckschrift ausfüllen
	Gemeinderats		ersten Bürgermeisters	der Gemeinde	
				des Landkreises	
	Kreistags		Landrats-		
			ert von 08.00 Uhr bis 18 gendermaßen ausgeübt		
	Abstimmungsra		gendermasen ausgeust	werden.	
		(Zahl)	11		
			allgemeine Stimmbez ungen, die den Wahlbe		na -
	egeben, in dem d	e Stin	rag) übersandt worden nmberechtigten abstimm (Zahl) Sonderstimmbe:	en können.	bezirk und der Abstimmungsrau ar:
Stir Stir	nmberechtigte ko nmbezirks abstim	innen men,	, wenn sie keinen W in dessen Wählerverzeich	ahlschein besitzen, n hnis sie eingetragen sin	ur in dem Abstimmungsraum d.
			sitzt, kann das Stimmrec		
bei	gestellt hat,	n dur	ch Stimmabgabe in je	edem Stimmbezirk de	er Gemeinde, die den Wahlsche
bei für	Landkreiswahlen Gemeindewahlen	durch	Stimmabgabe in jedem	Stimmbezirk des Land	kreises; gilt der Wahlschein zuglei gen.
Die	Abstimmenden l	aben			hein und ihren Personalausweis od
vor	den Stimmberec	ntigte	n allein in einer Wahlzell	le des Abstimmungsrau	ungsraums ausgehändigt. Sie müss ms gekennzeichnet werden.
Die Jed	 Durchführung ermann hat Zutrit 	der A	Abstimmung und die F eit das ohne Beeinträchti	eststellung des Abstigung der Abstimmung	mmungsergebnisses sind öffentlic möglich ist.
Die		tigun	gskarte ist bei Bürgerm		vahlen aufzuheben, da sie für ei
	rch Briefwahl				
We	r durch Briefwah terlagen:	l wäh	len will, erhält von der	Gemeinde (Verwaltung	gsgemeinschaft) auf Antrag folgen
-	a einen Stimmz		ür die Gemeinderatswah		
-			ür die Bürgermeisterwah ür die Kreistagswahl,	ıl,	
-	einen Stimmz	ettel f	ür die Landratswahl,		
	einen Wahlbriefu	msch		und den Wahlumschla	g mit der Anschrift der Behörde,
	die der Wahlbrief ein Merkblatt für				
		1200001000		rettel und Briefwahlun	terlagen auch nachträglich erhalte
	here Hinweise da	rüber,	wie die Briefwahl auszu	üben ist, ergeben sich	aus dem Merkblatt für die Briefwa
	der Briefwahl m	issen	die Stimmberechtigten d	en Wahlbrief mit den S	Stimmzetteln und dem Wahlschein
Bei	htzeitig an die a testens am Wahlt	uf de ig bis	m Wahlbriefumschlag 18.00 Uhr eingeht. Er ka	angegebene Behörde ann dort auch abgegebe	einsenden, daß der Wahlbrief den werden.

4.	Grundsätze	für	die	Kennzeich	nung	der	Stimmzettel:
----	------------	-----	-----	-----------	------	-----	--------------

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Sie sind als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

4.1 Wahl des Gemeinderats und des Kreistags.

4.1.1 Da mehrere Wahlvorschläge zugelassen wurden, gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten sich bewerbenden Personen gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste ein Kreuz im Kreis vor dem Kennwort des gewählten Wahlvorschlags anbringen.

Sollen einzelne sich bewerbende Personen Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den sich bewerbenden Personen gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen sich bewerbenden Personen bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Personen nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter sich bewerbender Personen können gestrichen werden. Die übrigen sich bewerbenden Personen sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag durch ein Kreuz in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Da nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen wurde, gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl.

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Person nur eine Stimme erhalten.

- Da nur ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten sich bewerbenden Personen dadurch wählen, daß sie den Wahlvorschlag oder den Namen der sich bewerbenden Personen in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte sich bewerbende Personen streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Personen je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag durch ein Kreuz in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihr zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter sich bewerbender Personen streichen.
- Da kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen wurde, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, daß sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des Bürgermeisters und des Landrats.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, daß der Inhalt verdeckt ist.
- 5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Veröffentlicht am: _	(Amtsblatt, Zeitung)im
Angeschlagen am: _	abgenommen am:
Unterschrift	
Datum	

Anlage 16 Teil 1 (zu § 94 GLKrWO)

			fendes bitte ankr Druckschrift au	
Bekann	tmachung des Erge	bnisses		
der V	Vahl des Gemeinder	ats *)		
	am			
Der Gemeindewahlausschuß hat in seine Gemeinderats festgestellt:	er Sitzung am	folgendes	Ergebnis der	Wahl des
1. Es wurden im Wahlkreis abgegeben:	Stimmen insgesamt		eelyn.	ediata Salata
	gültige Stimmen		opidas allas	arbe to 1
	ungültige Stimmen		•	200000
2. Insgesamt sind Gemeinderatssit	ze zu vergeben.			
3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfa Ordnungs- zahl Name des Wahlvorschlagsträgers (popularis havanio my	Ges	amtzahl der igen Stimmen	Anzahl der Sitze
Nr.				
			inke eplojaka kaonika vega nament	
			idea e playaba e e rous artes	
	nachfolger aus den einzelner	n Wahlvorschläg	gen sind in der	Anlage zu
Die Namen der Gewählten und der Listen dieser Bekanntmachung abgedruckt:	nachfolger aus den einzelner	n Wahlvorschlä	gen sind in der	Anlage zu
dieser Bekanntmachung abgedruckt:	nachfolger aus den einzelner	n Wahlvorschlä	gen sind in der	Anlage za
dieser Bekanntmachung abgedruckt: Datum	nachfolger aus den einzelner	n Wahlvorschläg	gen sind in der	Anlage zu
dieser Bekanntmachung abgedruckt: Datum	nachfolger aus den einzelner	n Wahlvorschläg	gen sind in der	Anlage zu
	nachfolger aus den einzelner abgenommen am:		gen sind in der	Anlage zu

^{*)} Dieses Muster gilt für die Wahl des Kreistags entsprechend

Anlage 16 Teil 2 (zu § 91 GLKrWO)

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Gemeinderats

	der Wahl der Gemeindera			
	am			
Wahlvorschlag Nr.	Kennwort	a 177, 3 34		
dieser Reihenfolge zu Geme	Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nreinderatsmitgliedern gewählt. Die übrigen Persoge Listennachfolger. Ihre Reihenfolge bestimm	onen unter	Nummer bis	sind in
	men. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die			

Gewählte:

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1		
2 ·		
3		
4		
5		
6		
7		
8		ASSISTANCE OF THE SECOND

Listennachfolger:

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
9		
10		Aid Start
11		
12		
13		
14		
15		S. oligas de igan
16		
~	La company and the same of the	L

242 Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 11/1995 Anlage 17 (zu § 94 GLKrWO) Der Wahlleiter der Gemeinde Zutreffendes bitte ankreuzen 🗵 oder in Druckschrift ausfüllen Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters*) Der Gemeindewahlausschuß hat in seiner Sitzung am folgendes Ergebnis der Wahl des ersten Bürgermeisters festgestellt: 1. Es wurden im Wahlkreis abgegeben: Stimmen insgesamt gültige Stimmen ungültige Stimmen Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber: Ordnungs Kennwort des gültige zahl Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift Wahlvorschlagsträgers Stimmen Nr. 2. Der Gemeindewahlausschuß hat festgestellt, daß (Familienname, Vorname) mit gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum ersten Bürgermeister gewählt ist. Die gewählte Person hat das Amt angenommen nicht angenommen; es findet daher eine Neuwahl des ersten Bürgermeisters statt. ☐ keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet. Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt: Ordnungs-Kennwort des gültige zahl Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift Wahlvorschlagsträgers Stimmen Nr. Datum Gemeindewahlleiter Angeschlagen am: abgenommen am:

(Amtsblatt, Zeitung)

im

Veröffentlicht

^{*)}Dieses Muster gilt für die Wahl des Landrats entsprechend.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

 $Das\ Bayerische\ Gesetz-\ und\ Verordnungsblatt\ wird\ nach\ Bedarf\ ausgegeben,\ in\ der\ Regel\ zweimal\ im\ Monat.$ Die Herstellung\ erfolgt\ aus\ 100\ \%\ Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89/42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134